

Herausgeber

Departement Bildung und Kultur Abteilung Volksschule Gerichtshausstrasse 25, 8750 Glarus www.gl.ch Glarnerland macht beweglich.

Beratung und Text

Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik, Zürich

Dr. phil. Belinda Mettauer Szaday und Prof. Dr. Peter Lienhard-Tuggener

Departement Bildung und Kultur

Andrea Glarner, Hauptabteilung Volksschule und Sport Andreas Karrer, Abteilung Volksschule Manuela Suter, Abteilung Volksschule Babina Caviezel, Schulpsychologischer Dienst Lisa Alvarez, Fachstelle Gesellschaft Kurt Süess, Berufsbildung Monica Bachmann, Glarner Brückenangebot

Weitere

Boris Miethlich, IV-Berufsberatung Tamara Tremp, Stiftung Profil – Arbeit & Handicap Stephan Kühnis, Pro Infirmis

Echogruppe

Das Konzept wurde mit einer Echogruppe, bestehend aus Lehrpersonen, Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Therapie- und Assistenzpersonen, Schulleitungen, weiteren Fachpersonen und Mitarbeitenden des Schulpsychologischen Dienstes diskutiert.

Layout

Typowerkstatt GmbH, Glarus

Grundlagen

- · Behindertengleichstellungsgesetz, 2004
- Rechtliche Grundlagen Kanton Glarus (Bildungsgesetz, Volksschulverordnung, Volksschulvollzugsverordnung, Promotionsverordnung)
- · Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007
- Gesamtkonzept «Sonderpädagogisches Angebot» im Kanton Glarus, 2007
- Umsetzungshilfen Sonderpädagogische Massnahmen, 2011
- Terminologische Handreichung für künftige Rechtssetzungsprojekte im Bereich der Sonderpädagogik, EDK 2021

© 2022 (Stand Oktober 2022)

Inhalt

1	Einleitung	
	1.1 Ausgangslage	7
	1.1.1 Diversität	8
	1.1.2 Integration	8
	1.1.3 Haltungen und Werte	9
	1.1.4 Guter Unterricht	9
2	Angebote	12
	2.1 Angebote für Kinder im Vorschulalter	
	2.1.1 Frühe Kindheit	
	2.1.2 Heilpädagogische Früherziehung	
	2.1.3 Logopädie	
	2.2 Angebote für Kinder und Jugendliche im Schulalter	
	2.2.1 Einfache Massnahmen	
	2.2.2 Verstärkte Massnahmen	
	2.3 Angebote für Jugendliche nach der obligatorischen Schulzeit	22
	2.3.1 Eidgenössisches Berufsattest (EBA)	22
	2.3.2 Praktische Ausbildung (PrA)	22
	2.3.3 Glarner Brückenangebot (GBA)	22
	2.3.4 Case Management Berufsbildung	23
	2.3.5 Berufsberatung der IV	23
	2.3.6 Profil – Arbeit & Handicap	23
	2.4 Unterstützungsdienste	24
	2.4.1 Beratung und Unterstützung	24
3	Abläufe und Verfahren	26
	3.1 Ablauf bei einfachen Massnahmen	28
	3.2 Ablauf bei verstärkten Massnahmen	29
	3.2.1 Ablauf bei Heilpädagogischer Früherziehung	29
	3.2.2 Überprüfungen und Reintegration	31
	3.3 Förderplanungszyklus	31
	3.3.1 Schulisches Standortgespräch	31
	3.3.2 Förderplanung	32
	3.3.3 Einschätzung des Lernfortschritts und Überprüfung der Zielerreichung	32
4	Finanzierung und Qualitätssicherung der einfachen und verstärkten Massnahmen	34
	4.1 Finanzierung	36
	4.1.1 Finanzierung einfacher Massnahmen	36
	4.1.2 Finanzierung verstärkter Massnahmen	36
	4.2 Qualitätssicherung	37
	4.2.1 Steuerung und Qualitätssicherung am Schulstandort	
	4.2.2 Kantonale Verfahren der Aufsicht und Evaluation	37
5	Literaturverweise	39
6	Abbildungsverzeichnis	40
7	Glossar	4
8	Anhang	42
	8.1 Rechtliche Grundlagen im Bereich Sonderpädagogik	





1 Einleitung

Jedes Kind mit seinen individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen darf im Kanton Glarus ab dem 4. Lebensjahr in die Schule kommen. Der Kernauftrag der Schulen ist es, all diesen Kindern und in späteren Jahren den Jugendlichen angemessene Entwicklungs- und Bildungschancen zu ermöglichen. Auf ihre individuellen Fähigkeiten und allfällige besondere Bedürfnisse wird in der Schule mit spezifischen z.T. sonderpädagogischen Angeboten eingegangen. Dabei ist integrativen Umsetzungsformen klar Vorrang zu geben. Lienhard-Tuggener, Mettauer Szaday und Joller-Graf (2015) beschreiben, dass schulische Integration ein «Gemeinschaftswerk» (S. 143) ist. Daran beteiligt sind Erziehungsberechtigte, Personen aus der Regelschule wie

Schulleitungen und Lehrpersonen, Mitschülerinnen und -schüler, Sonderschulen, der Schulpsychologische Dienst und die Abteilung Volksschule.

Zu berücksichtigen sind dabei die unterschiedlichen Vorstellungen und Erfahrungen dieser Gemeinschaft, da diese die Integration beeinflussen können. Die folgende Zusammenstellung von Lienhard-Tuggener et al. (2015, S. 41) ermöglicht das Bewusstwerden allfälliger Erwartungen und Ängste auf verschiedenen Ebenen.

Auf personeller Ebene stehen die individuellen Fähigkeiten des integrierten Kindes im Zentrum. Was kann das Kind leisten? Wie selbstständig ist es in seiner Arbeitsweise? Auf welche zusätzliche Unterstützung ist es angewiesen?



Abbildung 1: Faktoren, welche die schulische Integrationsfähigkeit beeinflussen

Diese und ähnliche Fragen kreisen um die Einschätzung der Integrationsfähigkeit des Kindes und generieren nicht nur beim Kind selbst, sondern auch bei den beteiligten Eltern und den Lehrpersonen Unsicherheiten und Ängste. Erwartungen wie «Es muss selbstständig arbeiten können», «Es muss sich an die Klassenregeln halten können» oder «Es soll die Lernmöglichkeiten der Mitschülerinnen und -schüler nicht beeinträchtigen» kreisen unausgesprochen im Raum. Bezogen auf die Erziehungsberechtigten handelt es sich dabei um Ängste, welche aus der Fürsorge um ihr eigenes Kind resultieren.

In Bezug auf die Lehrperson basieren solche Unsicherheiten auf den Einstellungen, den Fähigkeiten und den bisher gemachten Erfahrungen im Schulalltag. Diese drei unterschiedlichen Personengruppen Kind, Eltern und Lehrperson wirken in ihrer Eigenart allesamt unterschiedlich auf die schulische Integration.

Der Blick auf die Systemebene zeigt, dass auch dort personelle Einflussfaktoren zu finden sind. Allen voran die Schulleitung, welche je nach Kommunikation, Förderung der Kooperation im Team und Aufbau einer gemeinsamen pädagogischen Haltung an der Schule fördernd oder hemmend auf die schulische Integration wirkt. Wissen und Erfahrung, dass man in einem Team auf die Hilfe und Unterstützung anderer zählen kann, ermöglichen bei einer schulischen Integration die Verteilung der Verantwortung auf mehrere Schultern und wirken somit fördernd. Im Gegensatz dazu wirken einzelkämpferische Haltungen und fehlende Zusammenarbeit hemmend und tragen eher zum Scheitern einer Einzelperson und somit zum Misslingen der Integration bei.

In diesem Zusammenhang soll sogleich auf unterstützende Personen bzw. Unterstützungssysteme (vgl. Kapitel 2.4) verwiesen werden, welche insbesondere im Bereich des Wissensaustauschs einen grossen Einfluss haben. Darunter sind die Lehrkraft, die Schulische Heilpädagogik, Therapien, Fachpersonen aus dem Betreuungsbereich u.v.m. zu verstehen. Der Umfang der Nutzung von solchen Unterstützungssystemen wird beeinflusst durch die vorhandenen finanziellen, zeitlichen und personellen Ressourcen. Erweitert man den Blick auf der systemischen Ebene, so spielen andere Ressourcen wie beispielsweise die Rahmenbedingungen eine ebenso wichtige Rolle. Neben den materiellen Hilfsmitteln (z. B. angepasste Lehrmittel) können sowohl die Klassengrösse als auch die zur Verfügung stehenden

Räumlichkeiten zentrale Einflussfaktoren einer gelingenden Integration sein.

Die Auseinandersetzung mit Einflussfaktoren, Erwartungen und Ängsten als erster Schritt in Richtung gelingender Integration wurde bereits eingangs erwähnt. Die nachfolgenden Grundsätze bilden die inhaltlichen Leitplanken für die Ausgestaltung des sonderpädagogischen Angebots (Kapitel 2) für Kinder und Jugendliche im Kanton Glarus:

- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr haben ein Recht auf angemessene sonderpädagogische Massnahmen (Bildungsgesetz Kanton Glarus, 2017, Art. 25 Abs. 1);
- jede Regelschule ist eine p\u00e4dagogische Verantwortungseinheit (Kapitel 1.1.4.3);
- die sonderpädagogische Förderung erfolgt in der Regel integrativ (Kapitel 1.1.2 und 3);
- jede Schule verfügt über ein Grundangebot an einfachen sonderpädagogischen Massnahmen (Kapitel 2.2.1):
- sonderpädagogische Kompetenzzentren mit erweitertem Leistungsauftrag bieten Angebote für Lernende mit sehr hohem besonderem Bildungsbedarf (Kapitel 2.2.2.2);
- Unterstützungsdienste stehen Schulen, Lernenden und Erziehungsberechtigten als externe Angebote zur Verfügung (Kapitel 2.4);
- der Kanton steuert durch das hier vorliegende Konzept mit verbindlichen Qualitätsansprüchen und geeigneten Massnahmen der Qualitätssicherung (Kapitel 4.2);
- Schulen, Kompetenzzentren und Unterstützungsdienste nutzen ihren Gestaltungsspielraum aktiv (Kapitel 4.2).
- Internationale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (EDK)
- Terminologische Handreichung (EDK)

1.1 Ausgangslage

Ausgehend von den Erfahrungen mit dem Gesamtkonzept «Sonderpädagogisches Angebot» im Kanton Glarus (2007), den Umsetzungshilfen Sonderpädagogische Massnahmen (2008) sowie den diversen ergänzenden Dokumenten der letzten Jahre ist in Zusammenarbeit mit Belinda Mettauer und Peter Lienhard dieses aktualisierte Sonderpädagogikkonzept für den Kanton Glarus entstanden.

Es soll die sonderpädagogische Grundphilosophie widerspiegeln und dabei auf bereits bestehende, gültige Dokumente verweisen. Ausserdem werden mit diesem Konzept Verknüpfungen zu aktuellen Broschüren der Volksschule, z.B. «Unterrichten und Beurteilen», hergestellt.

Dieser Zusammenzug der zentralen Inhalte sowie deren Verbindungen zu anderen, aktuellen Themen des Regelunterrichts soll den Gesamtüberblick im Bereich der Förderangebote erleichtern.

1.1.1 Diversität

Jedes Kind, jede Jugendliche/jeder Jugendliche ist einzigartig. Diese Einzigartigkeit beruht auf familiären, sozialen, religiösen, sprachlichen, kulturellen, ökonomischen, körperlichen und persönlichkeitsbedingten Faktoren.

Treffen Schülerinnen und Schüler mit ihren individuellen Merkmalen in einem Schulzimmer zusammen, entsteht eine Diversität (Vielfalt), welche von allen Beteiligten berücksichtigt werden muss. Die fördernden Haltungen und Werte sowie Kriterien für einen entsprechenden Unterricht werden in den Kapiteln 1.1.3 und 1.1.4 erläutert.

1.1.2 Integration

Jede Schülerin/jeder Schüler in ihrer/seiner Einzigartigkeit hat das Recht auf eine ihr/ihm angemessene Förderung. Dabei sind integrative Förderformen separativen Förderformen vorzuziehen. Die rechtlichen Grundlagen dafür werden nicht nur in den kantonalen Vorgaben geregelt, sondern sind auf interkantonaler Ebene im Sonderpädagogikkonkordat, auf nationaler Ebene in der Bundesverfassung und im Behindertengleichstellungsgesetz sowie auf internationaler Ebene in der UNO-Behindertenrechtskonvention verankert.

UNO-Behindertenrechtskonvention (2014), Art. 24
 «Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von

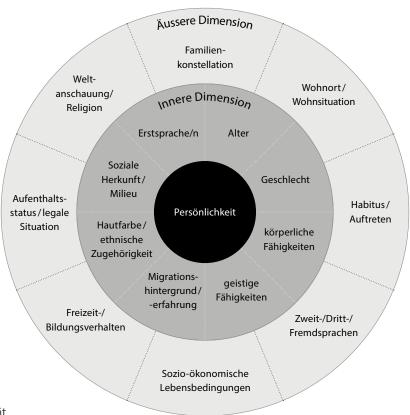


Abbildung 2: Diversität

Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen...»

- Bundesverfassung (2020), Art. 62
 «Sie [die Kantone] sorgen für einen ausreichenden
 Grundschulunterricht, der allen Kindern offensteht.»
- Behindertengleichstellungsgesetz (2002),
 Art. 20 Abs. 5
 «Die Kantone f\u00f6rdern, soweit dies m\u00f6glich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.»
- Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogikkonkordat) (2007), Art. 2 Abs. b
 «Integrative Lösungen sind separierenden Lösungen vorzuziehen, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation.»
- Bildungsgesetz Kanton Glarus (2017), Art. 2 und 4
 «Die Schule gewährleistet den Lernenden eine den
 Eignungen und Fähigkeiten entsprechende Bildung»
 und «Es [das öffentliche Schulangebot] gewährleistet
 nach Massgabe dieses Gesetzes, dass jedes Kind eine
 öffentliche Schule besuchen kann.»
- Volksschulverordnung (2017), Art. 15
 «Die Fachstelle (Sonderpädagogik) weist die Durchführung der Massnahmen einem kantonalen, nötigenfalls auch einem ausserkantonalen Kompetenzzentrum dann zu, wenn eine integrative Sonderschulungsform nicht genügend wäre oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand verwirklicht werden könnte.»
- Volksschulvollzugsverordnung (2017), Art. 5
 «Die Fördermassnahmen finden in der Regel integrativ und während der Schulzeit statt.»

- UNO-Behindertenrechtskonvention
- Bundesverfassung
- Behindertengleichstellungsgesetz
- Sonderpädagogikkonkordat
- Bildungsgesetz Kanton Glarus
- Volksschulverordnung
- Volksschulvollzugsverordnung

1.1.3 Haltungen und Werte

Jede Lehrperson hat individuelle Haltungen und Werte. Das Bewusstwerden und das Thematisieren solcher Einstellungen im Schulhausteam sind von grosser Bedeutung. Fördernde Haltungen und Werte¹:

- Es herrscht ein offener Umgang mit Verschiedenheit (z. B.: Kultur, Religion, Alter, Meinung);
- eine klare, gemeinsame Haltung in der Unterstützung von integrierten Kindern und Jugendlichen ist vorhanden;
- gegenseitiger Respekt, Solidarität und ein wertschätzender Umgang an der Schule werden vorgelebt und gefördert;
- die Verantwortung für integrierte Schülerinnen und Schüler und deren Förderung wird gemeinsam getragen;
- Eltern werden in den Gesamtprozess einbezogen;
- · an der Regelschule wird eine Willkommenskultur gelebt.

1.1.4 Guter Unterricht

Guter Unterricht ist der Schlüssel im Umgang mit Diversität. Dazu gehören u.a. eine passende Differenzierung, vielfältige Arbeits- und Sozialformen sowie die Kooperation aller Beteiligten. Weitere Ausführungen zu diesen Aspekten sind in den hier anschliessenden Kapiteln 1.1.4.1 bis 1.1.4.3 zu finden.

Bedingungen für eine gelingende Förderung²:

- Es wird ein qualitativ guter integrativer Unterricht geführt;
- Lernen wird den individuellen Bedürfnissen entsprechend angeregt, gefördert und unterstützt;

¹ Angelehnt an Lienhard-Tuggener et al. (2015, S. 147 ff.)

² Angelehnt an Lienhard-Tuggener et al. (2015, S. 147 ff.)

- Differenzierung findet auf allen Ebenen statt (Methode, Inhalt, Sozialform, Tempo, Ziele);
- soziales Lernen wird regelmässig aktiv gefördert;
- besondere F\u00f6rderung geschieht m\u00f6glichst unterrichtsnah;
- besondere F\u00f6rderung wird gemeinsam geplant und dokumentiert (SSG und F\u00f6rderplanung).
- Unterrichten und Beurteilen Grundlagen
- Schulqualiät im Überblick

1.1.4.1 Differenzierung

Wenn Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen den gleichen Schulstoff erarbeiten sollen, müssen die Aufgaben einen entsprechenden Anforderungsspielraum enthalten. Eine gute Passung von Lernen und Lehren gelingt dann, wenn Lehrpersonen die Perspektive der Schülerinnen und Schüler beachten. Sie gestalten Settings, indem sie Unterrichtsmethoden, Lehrmittel und Lerngegenstände miteinander verknüpfen und das Vorwissen sowie die Lernsituation der Schülerinnen und Schüler berücksichtigen. Durch das Schaffen von vielfältigen Situationen werden gezielt der Kompetenzaufbau, das aktive Lernen und die Auseinandersetzung mit dem eigenen Lernen gefördert. Kompetenzorientierter Unterricht zeichnet sich demnach aus durch die Art und Weise, wie Aufgaben und Settings, Lernen und Lehren sowie Reflexion und Beurteilung ausgestaltet sind. Diverse solcher Ausgestaltungsmöglichkeiten stehen den Lehrpersonen im Grundlagendokument (2020) und in der Praxismappe (2021) «Unterrichten und Beurteilen» zur Verfügung.

- Unterrichten und Beurteilen Grundlagen
- c Unterrichten und Beurteilen Praxismappe

1.1.4.2 Arbeits- und Sozialformen

Die oben beschriebene Differenzierung in den Settings ist nicht nur hinsichtlich des Umgangs mit der Vielfalt der Lernenden von Bedeutung. Sie bildet darüber hinaus die Grundlage einer funktionierenden Zusammenarbeit und effizienten Förderung im Schulzimmer.

Förderliche Arbeits- und Sozialformen in sonderpädagogischen Settings:

- gute Lernaufgaben
- Partnerarbeit
- · vorbereitete Lernumgebung
- Gruppenarbeit
- · individuelles Lernen
- Portfolioarbeit
- kooperatives Lernen
- Projektarbeit
- ...

1.1.4.3 Kooperation

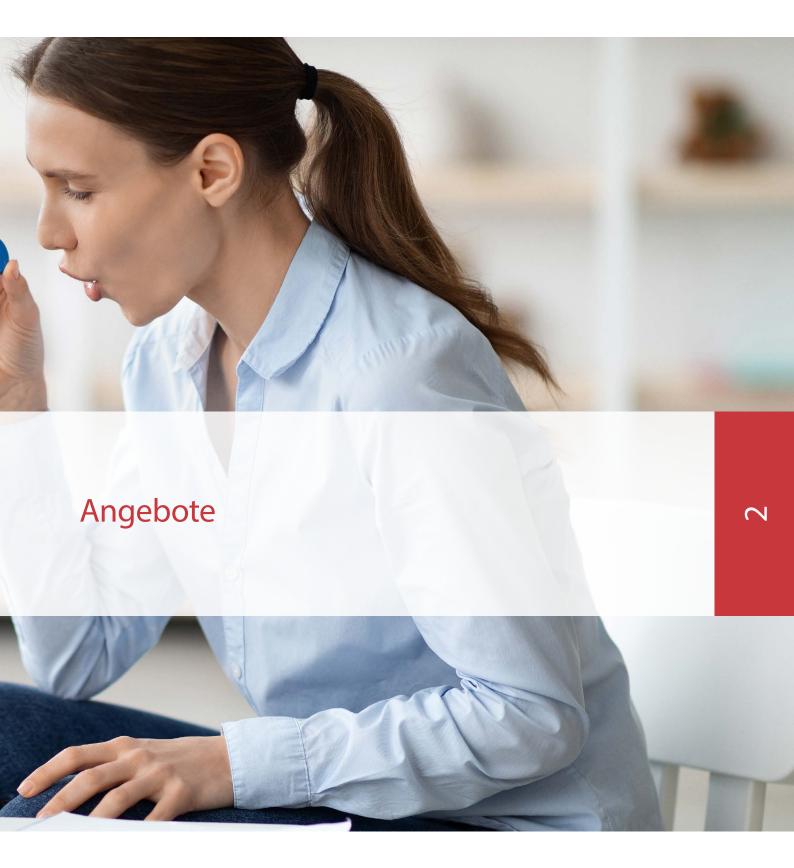
Miteinander austauschen, gemeinsam vorbereiten und planen, gemeinschaftlich entscheiden, übereinstimmend agieren, kurz: zusammenarbeiten. Damit steht und fällt eine gelingende Förderung der Schülerinnen und Schüler. Ausserdem widerspiegeln die Lernenden in ihrem Umgang untereinander oft die Kooperation auf Erwachsenenebene, was sich wiederum auf ein positives Schulklima auswirkt. Kooperation dient aber nicht nur der Förderung der Schülerinnen und Schüler und dem positiven Schulklima, sie ist auch eine zentrale Grundlage im Umgang mit auffälligem Verhalten. Zusammenarbeiten auf allen Ebenen und über unterschiedliche Disziplinen hinweg ist ein wichtiger Baustein im sonderpädagogischen Bereich.

Qualitätskriterien einer gelingenden Kooperation³:

- Es herrscht eine transparente, respektvolle und wertschätzende Kommunikation.
- Die Zusammenarbeit findet verbindlich und regelmässig statt.
- Die Zusammenarbeit erfolgt kinds-, unterrichts- und themenbezogen.
- Eine interdisziplinäre Zusammenarbeit wird gefördert (KLP, FLP, SHP, SPD, Logo, PMT usw.).
- Der Kontakt zu den Eltern erfolgt regelmässig/Eltern werden konsequent einbezogen.
 - Broschüre «Schulabsentismus Handlungsprozess für die Volksschule»
 - Broschüre «Umgang mit auffälligem Verhalten in der Regelschule»
- Bildungsgesetz Kanton Glarus (Art. 3)
- **Leitfaden Zusammenarbeit**

³ Angelehnt an Lienhard-Tuggener et al. (2015, S. 147 ff.)





2 Angebote

Während einzelne Schülerinnen und Schüler im Verlaufe ihres jungen Lebens ausschliesslich die Angebote des Regelklassenunterrichts im obligatorischen Bildungsbereich in Anspruch nehmen, benötigen andere aufgrund ihrer individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse bereits im Kleinkindalter und/oder in ihrer Jugend zusätzliche Angebote, um ihre Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten optimal auszuschöpfen.

Die folgende Landkarte dient zur Übersicht kantonaler Angebote im Bildungsbereich.

2.1 Angebote für Kinder im Vorschulalter

Für vorschulpflichtige Kinder von Geburt bis zum Schuleintritt in den Kindergarten bestehen Angebote im Rahmen der Heilpädagogischen Früherziehung, der Logopädie sowie des Rahmenkonzepts «Frühe Kindheit – Für einen star-

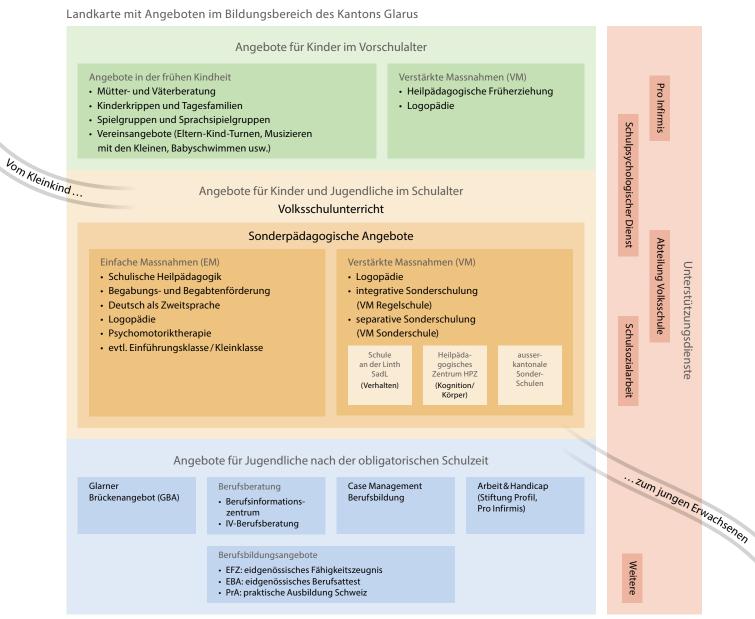


Abbildung 3: Landkarte mit Angeboten im Bildungsbereich des Kantons Glarus

ken Start ins Leben» (2020). Die Angebote im Bereich der frühen Kindheit sind in der Regel freiwillig und ohne spezifischen sonderpädagogischen Hintergrund. Bei der heilpädagogischen Früherziehung und der Logopädie handelt es sich um Angebote im Rahmen der verstärkten Massnahmen. Alle Angebote haben jedoch eines gemeinsam: sie ermöglichen den Kindern im Vorschulalter Unterstützung und Begleitung in ihrer Entwicklung.

2.1.1 Frühe Kindheit

Im Rahmenkonzept «Frühe Kindheit – Für einen starken Start ins Leben» (2020) wird die Lebensphase ab Geburt bis zum Eintritt in den Kindergarten⁴ als frühe Kindheit definiert

In ihren ersten Lebensjahren entwickeln sich Kinder mit beeindruckender Geschwindigkeit. Geschieht dies altersgerecht, wachsen sie zu Persönlichkeiten heran, die für sich und andere Verantwortung übernehmen können. Kurzum: Für eine gesunde Entwicklung unserer Gesellschaft ist das Wohlergehen unserer jüngsten Mitmenschen eine zentrale Voraussetzung. Ein geschicktes Gestalten der Rahmenbedingungen ist entscheidend. Fördermassnahmen sind dann am erfolgreichsten, wenn die privaten, kommunalen und kantonalen Akteure sich gemeinsam zielgerichtet, bestmöglich vernetzt und gegenseitig verstärkend engagieren.

Rahmenkonzept «Frühe Kindheit – Für einen starken Start ins Leben»

2.1.2 Heilpädagogische Früherziehung

Der Heilpädagogische Dienst St. Gallen – Glarus (HPD) betreut Kinder und deren familiäres Umfeld mit Wohnsitz im Kanton Glarus. Der HPD sorgt für die individuelle Förderung des Kindes und die Beratung seiner Eltern. Die Kinder werden mit pädagogischen und therapeutischen Mitteln in ihren besonderen Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsbedürfnissen unterstützt, sodass sie ihre Fähigkeiten in ihrem aktuellen Lebensumfeld und in der Zukunft besser entfalten können. Die Beratung der Eltern und anderer Bezugspersonen verfolgt das Ziel einer positiven Auseinandersetzung mit den Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes und der Gewinnung eines Zugangs zu den eigenen Ressourcen. In der Regel wird einmal wöchentlich mit dem

Kind im familiären Umfeld gearbeitet. Je nach individueller Fragestellung werden ältere Kinder auch ausserhalb des Elternhauses zusammen mit zwei bis drei anderen Kindern gefördert. Dies geschieht vor allem im Hinblick auf den nahenden Spielgruppen- oder Schuleintritt.

Der HPD arbeitet mit den anderen Institutionen des Vorschulalters, den jeweils zuständigen Kinder- und Hausärztinnen und -ärzten, der Fachstelle Sonderpädagogik sowie dem Schulpsychologischen Dienst des Kantons Glarus zusammen.

Heilpädagogischer Dienst St. Gallen – Glarus

2.1.2.1 Aufnahme von Kindern in die Heilpädagogische Früherziehung

Im Vorschulalter können Eltern, Ärztinnen und Ärzte sowie der Schulpsychologische Dienst ein Kind für eine Abklärung beim Heilpädagogischen Dienst anmelden. Gesuche für die Anordnung von Massnahmen sowie Verlängerungsanträge werden vom Heilpädagogischen Dienst an die Fachstelle Sonderpädagogik gestellt. In den Gesuchen ist der Umfang des beantragten Zeitgefässes zur Förderung und Unterstützung des Kindes und dessen familiären Umfeldes festzuhalten. Ist die Finanzierung durch Zuweisung und Ausstellen einer entsprechenden Kostengutsprache durch die Fachstelle Sonderpädagogik des Kantons Glarus gesichert, beginnt die Förderung durch den HPD.

2.1.3 Logopädie

Sprache ist auch für Kleinkinder das «Tor zu Welt». Die meisten Kinder beginnen im Alter von eineinhalb bis zweieinhalb Jahren mit dem Sprechen. Einzelne Wörter wie «Mama», «Papa», «Auto», «Ball» sowie Lautmalereien wie «wauwau», «mämäm» äussern sie schon früher. Die Logopädie im vorschulischen Bereich richtet sich an Kleinkinder, die gar nicht sprechen, deren Sprachentwicklung verzögert ist, die unverständlich sprechen oder Mühe mit Schlucken haben. Die logopädische Therapie ist ein Bildungsangebot und beruht auf Freiwilligkeit. Es umfasst Abklärungen, Beratungen, Coachings und Therapien. Eltern wenden sich

⁴ Gemäss Art. 43 Abs. 1 des Bildungsgesetzes des Kantons Glarus werden «Kinder, die bis zum 31. Juli das vierte Altersjahr erfüllt haben ... auf Beginn des folgenden Schuljahres schulpflichtig».

für diese Angebote direkt an Logopäden/Logopädinnen und/oder an den Kinderarzt.

- Logopädie Glarus Süd
- Logopädie Glarus
- Logopädie Glarus Nord
- Logopädie Schweiz

2.2 Angebote für Kinder und Jugendliche im Schulalter

Die Angebote für Kinder und Jugendliche im Schulalter umfassen den Regelklassenunterricht (vgl. Kapitel 1.1.4 Guter Unterricht) sowie alle Angebote im sonderpädagogischen Bereich (einfache und verstärkte Massnahmen). Die Lernenden besuchen den Regelklassenunterricht,

welcher deren bereits eingangs erwähnten individuellen

Regelklassenunterricht Individualisierender und differenzierender Unterricht Einfache Massnahmen Sonderpädagogisches Grundangebot der Gemeinden (Schulische Heilpädagogik inkl. Begabungs- und Begabtenförderung, Logopädie, Psychomotorik, Deutsch als Zweitsprache, evt. Einführungs- / Kleinklasse) Verstärkte Massnahmen In der Regelschule oder in der Sonderschule (HPZ, SadL, ausserkantonal)

Abbildung 4: Angebote im Regelklassenunterricht

Die Angebote der Regelschule umfassen dabei den grössten Teil:

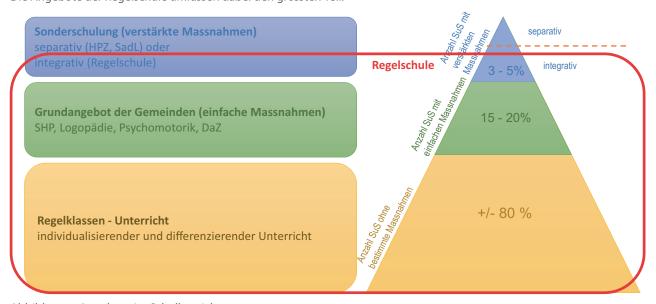


Abbildung 5: Angebote im Schulbereich

Fähigkeiten und Bedürfnisse berücksichtigt und ihnen angemessene Entwicklungs- und Bildungschancen gibt. Kann dies in einigen Fällen (z.B. bei Lernenden mit besonderem Bildungsbedarf bei Lern- und Leistungsschwierigkeiten, Begabung und/oder Fremdsprachigkeit) nicht gewährleistet werden, stellen die Gemeinden sonderpädagogische Angebote im Bereich der einfachen Massnahmen zur Verfügung. In seltenen Fällen, wenn Lernende in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten so stark beeinträchtigt sind, dass sie dem Regelklassenunterricht ohne spezifische Unterstützung nicht beziehungsweise nicht mehr folgen können (Volksschulverordnung, 2017, Art. 8b), besteht die Möglichkeit, Kinder und Jugendliche für eine schulpsychologische Abklärung anzumelden. Dabei wird das Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs eingeleitet, welches als Grundlage für den Entscheid der Fachstelle Sonderpädagogik dient, ob verstärkte Massnahmen angezeigt sind oder nicht.

In den nachfolgenden Kapiteln werden die einfachen und verstärkten Massnahmen im Schulbereich erläutert.

2.2.1 Einfache Massnahmen

Unter einfachen Massnahmen werden Förderangebote für Lernende mit Lern- und Leistungsschwierigkeiten, für besonders begabte und für fremdsprachige Lernende verstanden (Bildungsgesetz, 2017, Art. 49 bis 51). Diese einfachen Massnahmen bilden das sonderpädagogische Grundangebot jeder Gemeinde ab. Dieses umfasst die Schulische Heilpädagogik (inkl. Begabungs- und Begabtenförderung), die Logopädie- und Psychomotoriktherapie sowie Deutsch als Zweitsprache (DaZ) mit DaZ-Unterricht, DaZ-Intensivunterricht und DaZ-Intensivklassen. Es können zudem Einführungs- und Kleinklassen geführt werden.

- Bildungsgesetz Kanton Glarus
- volksschulvollzugsverordnung (Art. 6–8)
- Promotionsverordnung (Art. 10 und 11)

2.2.1.1 Schulische Heilpädagogik (inkl. Begabungs- und Begabtenförderung)

Im Grundsatz werden Lernende mit besonderem Bildungsbedarf integrativ gefördert. Der Einsatz von Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (SHP) ermöglicht es, Lernenden mit Lernstörungen oder Lernbehinderungen, mit besonderen Begabungen oder mit Verhaltensauffälligkeiten in der Regelklasse gerecht zu werden. Dazu stehen die SHP sowohl den betreffenden Lernenden (durch sonderpädagogische Unterstützung) als auch den Lehrpersonen (durch fachliche Beratung und Austausch) zur Verfügung.

Die SHP arbeitet in der Planung, Umsetzung und Reflexion der besonderen Förderung eng und verbindlich mit den Lehrpersonen und den weiteren Beteiligten zusammen. Wichtig ist, dass die besondere Förderung möglichst unterrichtsnah stattfindet, auf die gemeinsam vereinbarten Ziele ausgerichtet ist sowie sorgfältig geplant und regelmässig reflektiert wird.

Die Unterstützung erfolgt im Rahmen des Klassenunterrichts, in fachlich gut begründeten Fällen auch ausserhalb (in Gruppen oder einzeln). Die Form der Unterstützung und Förderung orientiert sich am Bedarf der Lernenden. Sie ist unter den Lehrpersonen abgesprochen und wird regelmässig reflektiert.

Eine Schule, in der alle Schülerinnen und Schüler gute Chancen auf eine ihnen angemessene Entwicklung und Bildung haben, ist ein Gemeinschaftswerk. Dieses gelingt dann besonders gut, wenn allen Beteiligten bewusst ist, welches ihr Kernauftrag ist und welche Aufgaben sie gemeinsam mit anderen Berufsgruppen zu gestalten und zu verantworten haben. Im «Leitfaden Zusammenarbeit» werden der Kernauftrag der Beteiligten sowie die Aufgabenverteilung in ausgewählten Aufgabengebieten beschrieben

Begabungsförderung gehört zum Grundauftrag der Schule. Begabungen, Neigungen und Interessen der Schülerinnen und Schüler sollen im Unterricht bewusst wahrgenommen, genutzt und unterstützt werden. Dieser Anspruch kann insbesondere durch ein differenziertes Unterrichtsangebot sowie durch offene Aufgabenstellungen eingelöst werden. Für besonders begabte Lernende bestehen laut Bildungsgesetz (2017) innerhalb der Volksschule verschiedene Angebote (z. B. vorzeitige Einschulung, Überspringen einer Klasse, vorzeitiger Übertritt in die höhere Stufe, fachbezogene Leistungsgruppen). Lernende mit ausgeprägten Begabungen können wie Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsproblemen einen besonderen Bildungsbedarf aufweisen resp. entwickeln. Deshalb kann es bei ihnen angezeigt und wichtig sein, ihren Lern- und Ent-

wicklungsweg durch die SHP zu begleiten. Eine solche Begleitung beinhaltet eine systematische individuelle Lernbegleitung. Die Begleitung soll auch darin bestehen, das Kind beim Überspringen einer Klasse im Auge zu behalten und die Eltern bei Bedarf zu beraten. Bei der Begleitung kommen die notwendigen Elemente des Förderplanungszyklus zum Einsatz (Standortgespräche mit Zielvereinbarung und Zielüberprüfung, allenfalls schriftlicher Förderplan).

- Leitfaden Zusammenarbeit
- Unterrichten und Beurteilen Grundlagen
- Unterrichten und Beurteilen Praxismappe
- Bildungsgesetz Kanton Glarus (Art. 50)

2.2.1.2 Einführungsklasse/Kleinklasse

Einführungsklassen oder Kleinklassen können optional als Teil des sonderpädagogischen Grundangebots der Gemeinde geführt werden, wobei der Kanton empfiehlt, wenn immer möglich auf die Bildung von Einführungsklassen und Kleinklassen zu verzichten zugunsten eines möglichst wirkungsvollen integrativen Angebots.

Einführungsklassen und Kleinklassen unterscheiden sich von Regelklassen insbesondere dadurch, dass die Schülerzahlen pro Klasse geringer sind und die Klassenlehrperson heilpädagogisch ausgebildet ist. Bei den Lernenden in Einführungs- und Kleinklassen kommen die notwendigen Elemente des Förderplanungszyklus (vgl. Kapitel 3.3) zum Einsatz: systematische Erfassung, Standortgespräche mit Zielvereinbarung und Zielüberprüfung, schriftlicher Förderplan (auf Klassen-, Gruppen- oder individueller Ebene) und Lernberichte für Lernende mit angepassten Lernzielen.

- Bildungsgesetz Kanton Glarus (Art. 49 Abs. 1)
- Volksschulverordnung (Art. 6)

Einführungsklasse

Die Einführungsklasse richtet sich an Lernende, deren Entwicklung im fachlichen und/oder überfachlichen Bereich verzögert ist, die jedoch später voraussichtlich in einer Regelklasse beschult werden können. Die Ziele und Inhalte der 1. Klasse werden während zweier Jahre erarbeitet. Nach der Einführungsklasse erfolgt in der Regel ein Übertritt in eine 2. Regelklasse.

Kleinklasse

Die Kleinklasse richtet sich an Lernende im Primarschulalter mit spezifischen Lernbeeinträchtigungen und/oder Beeinträchtigungen des Lern- oder Sozialverhaltens. Ein Wechsel in eine Regelklasse wird im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs regelmässig geprüft. Nach der 6. Kleinklasse erfolgt ein Übertritt in den passenden Klassentyp der Sekundarstufe I.

2.2.1.3 Deutsch als Zweitsprache

Neben einem sprachbewusst gestalteten Unterricht richten sich die Angebote von Deutsch als Zweitsprache (DaZ) an Kinder und Jugendliche ohne oder mit sehr geringen Deutschkompetenzen. Das Angebot (DaZ-Unterricht, DaZ-Intensivunterricht und DaZ-Intensivklasse) dient der sprachlichen Entwicklung sowie der schulischen und der sozialen Integration. Es soll die Lernenden dazu befähigen, grundlegende Kompetenzen in der deutschen Sprache zu erwerben, um dem Unterricht in einer Regelklasse angemessen folgen zu können. Die Lehrpersonen dieser Angebote verfügen neben einem anerkannten Lehrdiplom über eine DaZ-Qualifikation (zertifizierter Lehrgang) oder die Bereitschaft, diese Zusatzqualifikation zu absolvieren. Bei Lernenden mit DaZ findet einmal pro Jahr ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten (z.B. SSG im Rahmen des Jahresgesprächs) statt. Aufgrund der am Gespräch vereinbarten Ziele erstellt die DaZ-Lehrperson im Sinn einer Umsetzungsplanung einen individuellen schriftlichen Förderplan (auf Gruppen- oder individueller Ebene).

Alle Kinder mit DaZ werden von Anfang an einer Regelklasse zugeteilt. Kindergartenkinder sowie Kinder der 1. Primarklassen besuchen direkt den Unterricht an einer Regelklasse und werden dort durch DaZ-Unterricht respektive anfänglich durch DaZ-Intensivunterricht spezifisch gefördert. Lernende ab der 2. Primarklasse werden ebenfalls einer Regelklasse zugeteilt, können jedoch anstelle von DaZ-(Intensiv-)Unterricht während einiger Halbtage pro Woche eine Intensivklasse besuchen.

- Bildungsgesetz Kanton Glarus (Art. 51)
- volksschulvollzugsverordnung (Art. 8)

DaZ-Unterricht

Der DaZ-Unterricht unterstützt Lernende, die weiterhin – allenfalls nach dem Besuch der DaZ-Intensivklasse oder dem DaZ-Intensivunterricht – eine Förderung ihrer Deutschkompetenzen benötigen, um dem Unterricht in der Regelklasse folgen zu können. Der DaZ-Unterricht findet in Gruppen statt. In der Regel werden auf der Primarstufe während maximal zweier Jahre zwei Lektionen pro Woche erteilt. Kindergartenkinder können zusätzlich während des Kindergartens bereits DaZ-Unterricht besuchen.

Die Förderung im DaZ-Unterricht findet unterrichtsnah und integrativ statt. In begründeten Fällen kann der DaZ-Unterricht teilweise in Fördergruppen erfolgen. Die DaZ-Lehrperson achtet auf eine enge thematische Verknüpfung mit dem Klassenunterricht. Die kindbezogene und fachliche Zusammenarbeit zwischen Klassenlehrperson und DaZ-Lehrperson geschieht verbindlich und regelmässig.

DaZ-Intensivunterricht (DaZ IU)

Lernende im DaZ IU besuchen eine Regelklasse. Sie werden durch DaZ IU unterstützt, welcher parallel zum regulären Unterricht stattfindet (z.B. anfänglich eine Lektion pro Tag).

DaZ-Intensivklasse (DaZ IK)

Die DaZ IK kann Lernende ab der 2. Primarklasse aufnehmen. Der Besuch der DaZ IK dauert maximal ein Jahr. Es finden jährlich mindestens zwei Standortgespräche statt. Alle Lernenden der DaZ IK sind von Beginn weg einer Regelklasse zugeteilt. Das Angebot lässt unterschiedliche Formen der schrittweisen Integration der Lernenden in eine Regelklasse zu.

Empfehlungen DaZ-Intensivklassen und DaZ-Intensivunterricht

2.2.1.4 Logopädie

Logopädinnen und Logopäden unterstützen und fördern Lernende mit Sprach-, Sprech-, Stimm-, Schluck- und Kommunikationsstörungen und mit Schwierigkeiten beim Schriftspracherwerb. Das Ziel besteht in der Verbesserung der mündlichen und schriftlichen Kommunikationsfähigkeit, der besseren Integration in der Schule und Gesellschaft und der Entfaltung der Gesamtpersönlichkeit. Sprachstörungen

können oft behoben oder wenigstens vermindert werden, wenn sie frühzeitig erfasst und behandelt werden. Die Logopädie findet möglichst unterrichtsnah statt. Der Transfer zwischen Therapie und Unterricht ist zentral. Die kindbezogene und fachliche Zusammenarbeit zwischen Klassenlehrperson und Therapieperson geschieht verbindlich und regelmässig. Es wird darauf geachtet, dass das Fachwissen der Therapieperson in den Unterricht einfliesst.

- Volksschulvollzugsverordnung (Art. 7 Abs. 1)
- Logopädie Glarus Süd
- **Logopädie Glarus**
- Logopädie Glarus Nord
- Logopädie Schweiz

2.2.1.5 Psychomotoriktherapie

Der Auftrag der Psychomotoriktherapie ist die Förderung von entwicklungsauffälligen Kindern mit fein- und grobmotorischen Bewegungsstörungen sowie die Zusammenarbeit mit den Bezugspersonen und deren Beratung. Unter Psychomotorik ist das enge Zusammenspiel von Wahrnehmen, Erfahren, Erleben und Handeln zu verstehen und die Bewegung des Menschen als Ausdruck seiner gesamten Persönlichkeit. Die Psychomotoriktherapie findet möglichst unterrichtsnah statt. Der Transfer zwischen Therapie und Unterricht ist zentral. Die kindbezogene und fachliche Zusammenarbeit zwischen Klassenlehrperson und Therapieperson geschieht verbindlich und regelmässig. Es wird darauf geachtet, dass das Fachwissen der Therapieperson in den Unterricht einfliesst.

- volksschulvollzugsverordnung (Art. 7 Abs. 2)
- Psychomotorik Glarus Süd
- Psychomotorik Glarus
- Psychomotorik Glarus Nord
- Psychomotorik Schweiz

2.2.2 Verstärkte Massnahmen

Verstärkte Massnahmen werden aufgrund einer starken Beeinträchtigung und/oder Behinderung zugesprochen. Sie umfassen einen stark erhöhten besonderen und individuellen Bildungsbedarf, welcher im Rahmen des Standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV) der Erziehungsdirek-

torenkonferenz EDK vom Schulpsychologischen Dienst SPD ermittelt wird.

Das SAV dient der systematischen Erhebung von Informationen, die für die Bedarfseinschätzung relevant sind. Behinderungen und Probleme der Partizipation im Unterricht können viele Ursachen haben und durch unterschiedliche Wirkungszusammenhänge entstehen, was eine mehrdimensionale Vorgehensweise notwendig macht. Der allenfalls notwendige Entwicklungs- und Bildungsbedarf kann nicht ausschliesslich aus der Identifizierung eines Defizits abgeleitet werden. Dazu erforderlich sind weitere Informationen zu Funktionsfähigkeit und Umwelt sowie zu Risikound Schutzfaktoren. Diese Mehrdimensionalität wird im SAV berücksichtigt.

Das SAV orientiert sich an international vereinbarten Definitionen von Behinderung und verwendet insbesondere die internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) sowie das Klassifikationssystem für psychische Störungen nach ICD/DSM-Diagnose. Standardisierte Arbeitsschritte des SAV:

- 1. Basisabklärung (Erfassung des «Ist»)
- 2. Bedarfsabklärung (Vergleich «Soll» mit «Ist»)
- Bedarfseinschätzung (auf Basis der Einschätzung der Entwicklungs- und Bildungsziele sowie des ermittelten Bedarfs werden allfällige verstärkte Massnahmen empfohlen)
- 4. Der SPD stellt der Fachstelle Sonderpädagogik Antrag auf Bedarf von verstärkten Massnahmen.

Die Abklärung erfolgt nicht ausschliesslich aufgrund der Einschätzung einer einzelnen Fachperson. Erziehungsberechtigte, relevante Personen aus dem professionellen Umfeld sowie weitere Fachpersonen werden systematisch miteinbezogen. Bezüglich der Einschätzungen und Empfehlungen wird ein gemeinsam getragener Konsens angestrebt.

Bei 3 bis 5% der Schülerinnen und Schüler werden verstärkte Massnahmen beschlossen. Es handelt sich demnach um eine seltene Massnahme. Die verstärkten Massnahmen zeichnen sich im Sinne der rechtlichen Grundlagen durch einzelne oder alle der folgenden Merkmale aus:

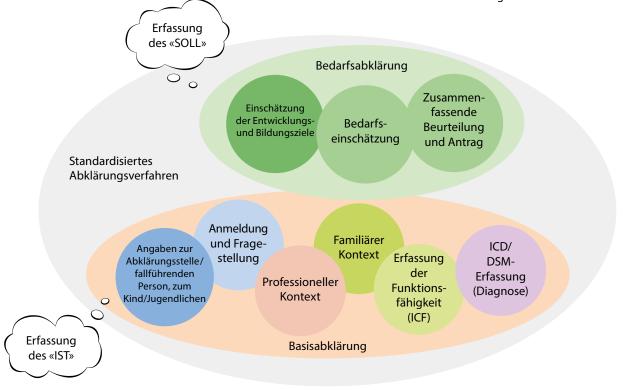


Abbildung 6: Standardisiertes Abklärungsverfahren SAV

- 1. lange Dauer;
- 2. hohe Intensität;
- 3. hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen;
- einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des Jugendlichen.
- Bildungsgesetz Kanton Glarus (Art. 25)
- Volksschulverordnung (Art. 9)
- Sonderpädagogikkonkordat
- Handreichung SAV (EDK)

2.2.2.1 Integrative Sonderschulung (VM Regelschule)
Lernende mit verstärkten Massnahmen in der Regelschule
(VM Regelschule) besuchen eine Regelklasse und werden
mit einem individuell auf ihren Bildungsbedarf abgestimmten Massnahmenpaket spezifisch unterstützt. Zwingender
Bestandteil dieses Massnahmenpakets ist der Einbezug
einer ausgebildeten Fachperson in Schulischer Heilpädagogik. Diese ist gemeinsam mit den Klassenlehrpersonen,
den Fachlehrpersonen und den Therapie-Fachpersonen
dafür besorgt, dass die Lernenden mit VM im Rahmen der
Regelschule ihnen angemessene Entwicklungs- und Bildungsziele erreichen können.

2.2.2.2 Separative Sonderschulung (VM Sonderschule)
Die separative Sonderschulung findet in den beiden Glarner Kompetenzzentren (Heilpädagogisches Zentrum Glarnerland und Schule an der Linth) oder in ausserkantonalen Sonderschulen statt. Die nachfolgenden Ausführungen geben einen kurzen Überblick zu den einzelnen Sonderschulen und verweisen auf die entsprechenden Internetseiten.

Heilpädagogisches Zentrum Glarnerland

Das Heilpädagogische Zentrum Glarnerland (HPZ) in Oberurnen bietet Kindern und Jugendlichen mit einer kognitiven und allenfalls körperlichen Behinderung ab dem vierten bis maximal zum 20. Altersjahr Bildung und Förderung an. Ziel ist eine möglichst selbstständige Lebensgestaltung.

Das HPZ bietet für die Kinder und Jugendlichen eine ganzheitliche Förderung an und strebt damit eine grösstmögliche Selbstständigkeit und damit verbunden die grösstmögliche Integration in die Arbeitswelt und die Gesellschaft an. Wo immer möglich, wird während der Schulzeit Integration

in die Regelschule angestrebt, soweit es die individuelle Entwicklung erlaubt.

Da die Kinder und Jugendlichen aufgrund ihrer Beeinträchtigung sehr individuelle Bedürfnisse haben, verfügt die Schule über ein angepasstes schulisches und therapeutisches Angebot.

Heilpädagogisches Zentrum Glarnerland

Schule an der Linth

Die Schule an der Linth (SadL) ist ein Kompetenzzentrum für die Beschulung, Förderung und Betreuung von normal begabten Kindern und Jugendlichen ab Primarschulalter, die im Lernen und im Verhalten erheblich beeinträchtigt sind. Das Ziel ist die persönliche, soziale und gesellschaftliche Integration der Schülerinnen und Schüler.

Eine Beschulung an der SadL orientiert sich grundsätzlich an den Zielen des Glarner Lehrplanes für die Volksschule. Oft ist es so, dass die Lernenden die überfachlichen Kompetenzen (personale, soziale und methodische) noch nicht in altersgemässem Rahmen erwerben konnten. Dies hat in der Regel dazu geführt, dass ein weiterer Besuch einer Regelschule nicht angezeigt oder nicht mehr möglich war. Es gilt deshalb in Priorität, diese überfachlichen Kompetenzen zu fördern und damit die Lernenden zu befähigen, sich fachliche Kompetenzen anzueignen. Daraus folgt, dass es sowohl einer schulisch-heilpädagogischen Förderung in den Schulklassen als auch einer sozialpädagogischen Förderung in den Wohn- und Tagesgruppen bedarf.

Schule an der Linth

Ausserkantonale Sonderschulen und Unterstützungsangebote

Für besondere Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen, die nicht durch die beiden Kompetenzzentren im Kanton abgedeckt werden können, stehen diverse ausserkantonale Sonderschulen und Unterstützungsangebote zur Verfügung wie beispielsweise das Zentrum für Gehör und Sprache in Zürich für Lernende mit einer Hör- und/oder schweren Sprachbeeinträchtigung, der ostschweizerische Blindenfürsorgeverein (obvita) für sehbehinderte und blinde Schülerinnen und Schüler und/oder die Sprachheil-

schulen Freienbach und Uznach für normalbegabte Kinder mit einer schwerwiegenden Sprachbehinderung.

- ¿ Zentrum für Gehör und Sprache Zürich
- Ostschweizerischer Blindenfürsorgeverein (obvita)
- Sprachheilschule Freienbach
- Sprachheilschule Uznach

2.3 Angebote für Jugendliche nach der obligatorischen Schulzeit

Die meisten Jugendlichen schaffen nach der obligatorischen Schulzeit problemlos den Übertritt in die Berufswelt. Andere wiederum benötigen aus vielfältigen Gründen Unterstützung bzw. Begleitung in der Berufswahl und/oder bei der Suche nach einem passenden Arbeitsplatz. Im Folgenden werden ausgewählte Angebote und deren Zugang beschrieben. Es wird empfohlen, bei einem besonderen Unterstützungsbedarf frühzeitig (z. B. zu Beginn der Sekundarstufe I) Kontakt mit den entsprechenden Stellen aufzunehmen.

Berufswahlfahrplan

2.3.1 Eidgenössisches Berufsattest (EBA)

Etwa 70% aller Schülerinnen und Schüler treten nach der Schule in eine berufliche Grundbildung (Lehre) ein. Eine berufliche Grundbildung vermittelt die zur Ausübung eines Berufes notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse. Sie erfolgt in einer drei- oder vierjährigen Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder in einer zweijährigen Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest (EBA).

Berufliche Grundbildungen mit Berufsattest EBA richten sich an Jugendliche, die hauptsächlich praktisch begabt sind und/oder schulische Schwierigkeiten haben. Sie dienen der Vermittlung von Qualifikationen zur Ausübung eines Berufs mit einfacheren Anforderungen. Es gibt ungefähr 60 EBA-Berufe in verschiedenen Berufsfeldern. Die Praxis wird in einem Lehrbetrieb und die Theorie an einem Tag pro Woche an der Berufsfachschule vermittelt. Dabei erhalten die Jugendlichen eine angemessene Betreuung. Manche EBA können auch in Vollzeit an einer Schule erlangt werden. Die zweijährige EBA-Lehre führt wie die drei-

oder vierjährige Grundbildung zu einem eidgenössischen Berufsabschluss. Nach Abschluss einer Lehre mit EBA gibt es folgende Aussichten:

- in das Arbeitsleben einsteigen und den gelernten Beruf ausüben;
- bei guten Leistungen die Ausbildung weiterführen und ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) erlangen.
- Berufs- und Laufbahnberatung Glarus
- Übersicht aller EBA-Berufe Schweiz

2.3.2 Praktische Ausbildung (PrA)

Die Praktische Ausbildung Schweiz (PrA) ist ein niederschwelliges Berufsbildungsangebot. Die PrA richtet sich in erster Linie an Jugendliche, welche die obligatorische Schule absolviert und weiterhin Lernschwierigkeiten haben. Dies sind Jugendliche, die (noch) nicht die Anforderungen erfüllen, eine berufliche Grundbildung mit Eidgenössischem Berufsattest (EBA) zu absolvieren.

Nach einer absolvierten PrA können die Lernenden

- ins Arbeitsleben eintreten und ihren erlernten Beruf im ersten oder zweiten Arbeitsmarkt ausüben;
- eine EBA- oder EFZ-Lehre beginnen;
- in einem Unternehmen interne Weiterbildungen besuchen.

Ausbildung PrA, INSOS Schweiz

2.3.3 Glarner Brückenangebot (GBA)

Die kantonale Bildungsinstitution Glarner Brückenangebot bietet motivierten Jugendlichen in der Zeit, in der sie den Übergang von der Volksschule zur Berufsbildung zu bewältigen haben, individuelle Begleitung an. Zur Unterstützung dieses wichtigen und sensiblen Übergangs stellt das GBA drei spezifische Angebote mit schulischen und praxisbezogenen Schwerpunkten bereit. Alle drei Angebote unterstützen die Jugendlichen darin, sich ganzheitlich und gezielt auf den Einstieg in die berufliche Bildung oder eine weiterführende Schule vorzubereiten. Jedes Angebot hat seinen eigenen Schwerpunkt oder richtet sich an eine spezielle Zielgruppe:

- schulisches Brückenangebot (GBA-S) mit den Zielen, die Berufswahl zu klären und einen passenden Ausbildungsplatz zu finden;
- kombiniertes Brückenangebot (GBA-V) mit den Zielen, praktische Berufserfahrungen zu sammeln und fachliche Kompetenzen für den Berufseinstieg zu festigen;
- integratives Brückenangebot (GBA-I) mit den Zielen, den Integrationsprozess zu fördern und einen erfolgreichen Eintritt in die Berufswelt zu schaffen.
- Bildungsgesetz Kanton Glarus (Art. 26)
- Glarner Brückenangebot

2.3.4 Case Management Berufsbildung

Beim Case Management Berufsbildung (CMBB) handelt es sich um ein Beratungsangebot, das sich an Jugendliche und junge Erwachsene richtet, bei denen eine erhebliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie ohne Unterstützung keine nachobligatorische Ausbildung abschliessen würden. Unterstützt werden Personen, welche:

- im Kanton Glarus wohnhaft sind und unter 24 Jahre alt sind:
- die obligatorische Schule ohne Anschlusslösung verlassen;
- ein Brückenangebot ohne Ausbildungsplatz verlassen;
- eine Lehre oder weiterführende Schule abbrechen und danach keine neue Ausbildung beginnen oder die Lehrabschlussprüfung nicht bestehen;
- noch keine Ausbildung auf Sekundarstufe II abgeschlossen haben:
- mindestens eine EBA-Ausbildung abschliessen können.

Case Management Berufsbildung

2.3.5 Berufsberatung der IV

Die berufliche Eingliederung ist das zentrale Ziel der IV-Stellen. Dabei sollen die beruflichen Eingliederungsmassnahmen die körperlich, geistig oder psychisch eingeschränkte Erwerbsfähigkeit verbessern. Die Leistungen in diesem Bereich sind sehr umfangreich und beinhalten u. a. das Angebot der Berufsberatung. Die Beratung richtet sich an Jugendliche, die wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung in ihrer Berufswahl eingeschränkt sind. Dabei

werden die Fähigkeiten und Interessen sowie Neigungen im Hinblick auf die Ausübung einer geeigneten beruflichen Tätigkeit festgehalten. Es können auch umfassendere Abklärungen innerhalb eines Berufspraktikums auf dem Arbeitsmarkt oder in spezialisierten Institutionen durchgeführt werden. Bei Unsicherheit, ob ein Leistungsanspruch bei der IV besteht, kann eine Früherfassungsmeldung im Wohnkanton durch die gesetzlichen Vertreter oder andere involvierte Stellen (Ärzte, Therapeuten, Fachstellen usw.) für den betroffenen Jugendlichen gemacht werden. Die IV-Stelle kann berufliche Massnahmen bewilligen, nachdem sie die gesetzlichen Voraussetzungen abschliessend geprüft hat. Zur erstmaligen beruflichen Ausbildung zählen: die berufliche Grundbildung (berufliche Bildung mit EFZ, eidgenössisches Berufsattest, Anlehre nach kantonalem Recht, PrA Praktische IV-Anlehre nach INSOS), der Besuch einer Mittel-, Fach- oder Hochschule, eine Ausbildung für Tätigkeiten im Haushalt und die Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf die Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte.

- Massnahmen beruflicher Art IV
- Berufliche Eingliederungsmassnahmen der IV
- Frühintervention IV

2.3.6 Profil – Arbeit & Handicap

Profil – Arbeit & Handicap ist eine Stiftung der Pro Infirmis Schweiz. Stiftungszweck ist die Integration von Menschen mit gesundheitlicher Beeinträchtigung oder mit Behinderung in die Arbeitswelt und die Stärkung von deren Stellung im Berufsleben. Die Stiftung unterstützt u. a. Jugendliche mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung bei der Suche nach einer Lehrstelle im ersten Arbeitsmarkt, die ihren Fähigkeiten entspricht. Sie begleitet die Lehrbetriebe und die Lernenden während der Ausbildung. Die Leistungen von Profil – Arbeit & Handicap erfolgen in der Regel im Auftrag der IV. Das Beratungsangebot klärt dabei beispielsweise Folgendes:

- Ich schliesse bald die Schulzeit ab und suche einen Ausbildungsplatz im ersten Arbeitsmarkt.
- Ich möchte mich informieren, welche Richtung meine berufliche Laufbahn nehmen könnte.
- Ich wünsche eine Begleitung während meiner Ausbildungszeit, die auch mit meinem Arbeitgeber im Austausch ist.

- Pro Infirmis Glarus
- Ausbildungsbegleitung Berufslehre und Coaching, Profil
- Stiftung Profil Arbeit & Handicap

2.4 Unterstützungsdienste

Quer durch die vorgängig beschriebenen Angebote hindurch bestehen im Kanton Glarus diverse Unterstützungsdienste. Hinsichtlich der Schulzeit sind dies u. a. der Schulpsychologische Dienst und die Abteilung Volksschule, welche den Schulen beratend und unterstützend zur Seite stehen. Auch Kompetenzzentren, Fachstellen, die Schulsozialarbeit, der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst, Ärztinnen und Ärzte und viele mehr können beigezogen werden, um auf die individuellen Fähigkeiten und allfälligen besonderen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen einzugehen und ihnen passende Entwicklungs- und Bildungschancen zu ermöglichen.

- Schulpsychologischer Dienst
- Abteilung Volksschule
- <u>Fachstelle Gesellschaft</u> (Integration, Familie, Gleichstellung)
- <u>Schulsozialarbeit</u>
- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD)

2.4.1 Beratung und Unterstützung

2.4.1.1 Angebot Beratung und Unterstützung (B&U)

Ein wichtiger Bestandteil der integrativen Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule ist das Angebot Beratung und Unterstützung (B&U). Dieses steht den Schulen für spezifische Fragestellungen im Zusammenhang mit behinderungsspezifischem Unterstützungs- und Förderbedarf von Kindern und Jugendlichen zur Verfügung. B&U wird durch spezialisierte Sonderschulen resp. Institutionen und deren Fachpersonal sowie die Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik (HfH) im Rahmen von einzelnen Beratungsstunden angeboten. Die Kosten von B&U werden durch den Kanton übernommen. In begründeten Einzelfällen kann das Angebot auch für Lernende ohne verstärkte Massnahmen genutzt werden.

Beratung und Unterstützung (B&U)

2.4.1.2 Pro Infirmis

Pro Infirmis Glarus engagiert sich für die Inklusion von Menschen mit einer Behinderung. Sie sieht Vielfalt als Stärke an. Die Angebote sind ausgerichtet auf Menschen von der Geburt bis zum AHV-Alter und richten sich an Betroffene ebenso wie auch an Familienmitglieder, Lehrer und Lehrerinnen, Bezugs- und Fachpersonen. Im vorobligatorischen Bereich können Eltern mit behinderten Kindern hinsichtlich Entlastungsmöglichkeiten, der Geltendmachung von Sozialversicherungsleistungen, Rechtsfragen und der Finanzierung der vielfältigen Zusatzausgaben unterstützt werden. Pro Infirmis berät auch über die Alltagsgestaltung und den Umgang mit Kindern mit besonderen Bedürfnissen. Ausserdem ist das Büro für leichte Sprache hilfreich, wenn es um die Vereinfachung von Texten geht, die für alle verständlich und zugänglich gemacht werden sollen. Im obligatorischen Bildungsbereich unterstützt Pro Infirmis Eltern und Fachpersonen bei der integrativen Beschulung. Im nachobligatorischen Bereich leistet die Pro Infirmis wertvolle Unterstützung bei der Suche nach Anschlusslösungen, inklusiven Ausbildungen und der Beratung von Arbeitgebern. Es ist wichtig, dass Jugendliche mit Behinderungen eine Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt machen können. Pro Infirmis Glarus führt zudem regelmässig Kurse mit Fachleuten zu unterschiedlichen Themen durch.

Pro Infirmis Glarus

2.4.1.3 Pädagogische Hochschulen und Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik

Verschiedene Pädagogische Hochschulen und insbesondere auch die Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik (HfH) bieten spezifische Unterstützungsangebote an.

- ¿ Pädagogische Hochschule Schwyz
- Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik (HfH)





3 Abläufe und Verfahren

3.1 Ablauf bei einfachen Massnahmen

Die folgende Abbildung zeigt das Verfahren bei einfachen Massnahmen im sonderpädagogischen Grundangebot der Gemeinden.

Wird im Rahmen des Regelklassenunterrichts bei einer Schülerin/einem Schüler besonderer Bildungsbedarf fest-

gestellt, werden in einer Fachrunde im Sinne eines Austausches mögliche Anpassungen diskutiert. Diese Fachrunde setzt sich je nach festgestelltem Bedarf aus unterschiedlichen Personen des Schulteams zusammen, z.B. Klassenlehrperson (KLP), Schulische Heilpädagogin/Schulischer Heilpädagoge (SHP), Fachlehrpersonen (FLP) und/oder

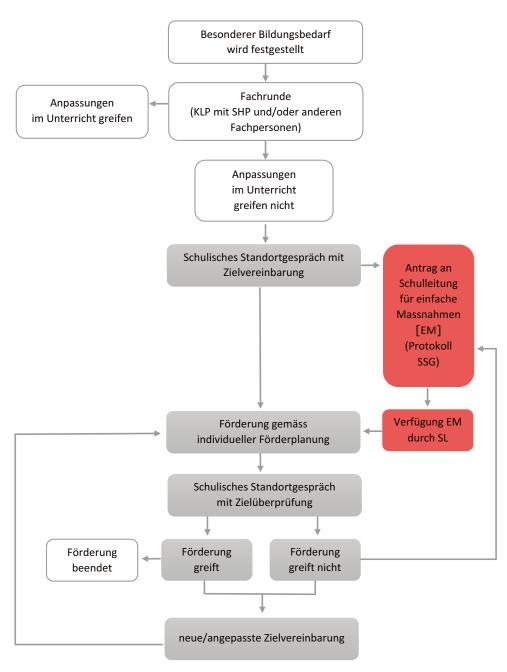


Abbildung 7: Ablauf bei einfachen Massnahmen

der Lehrperson für Deutsch als Zweitsprache (DaZ-LP). Zudem können je nach Bedarf weitere Fachpersonen zu einem solchen Austausch beigezogen werden, u. a. aus der Logopädie und / oder Psychomotorik. In diesem Austausch werden diverse Möglichkeiten materieller und didaktischer Unterstützung miteinander diskutiert und ausgewählt. Zeigen solche Anpassungen keinen Einfluss auf den Lernerfolg des Lernenden/der Lernenden, werden diese mit den Erziehungsberechtigten zu einem schulischen Standortgespräch (SSG) eingeladen. Somit beginnt der Förderplanungsprozess, der in der Abbildung 5 grau hervorgehoben ist und im Kapitel 3.3 erläutert wird. Zeigt sich im Rahmen eines solchen SSG, dass einfache Massnahmen angezeigt sind, so wird das Protokoll SSG im Sinne eines Antrags an die Schulleitung (SL) weitergegeben. Diese verfügt daraufhin über die entsprechende Massnahme. Ein Vorschlag zu den jeweiligen Verantwortungsbereichen befindet sich im Leitfaden Zusammenarbeit.

Die Zuweisung zu Logopädie und PMT beinhaltet eine zusätzliche Abklärung und der Prozess kann sich situativ unterscheiden.

- Volksschulvollzugsverordnung Art. 11 und 12
- Promotionsverordnung Art. 10 und 11
- Leitfaden Zusammenarbeit
- Schulisches Standortgespräch Handreichung und Formulare
- Protokoll SSG
- Vorlage Förderplan

3.2 Ablauf bei verstärkten Massnahmen

Die folgende Abbildung zeigt das Verfahren bei verstärkten Massnahmen (Sonderschulung). Der erste Teil entspricht demjenigen der einfachen Massnahmen im Rahmen des Regelklassenunterrichts respektive der Förderung im Rahmen des Heilpädagogischen Dienstes im Hinblick auf eine Einschulung. Ebenso bilden die grauen Elemente den Förderplanungsprozess ab. Mit den blauen Elementen werden an dieser Stelle die spezifischen Schritte bei den verstärkten Massnahmen aufgezeigt.

Wird im Rahmen des Regelklassenunterrichts und nach Ausschöpfen der einfachen Massnahmen bei einer Schülerin/einem Schüler sehr hoher besonderer Bildungsbedarf festgestellt, werden in einer Fachrunde im Sinne eines Austausches mögliche Anpassungen der aktuellen Förderung diskutiert. Neben Personen aus dem Schulteam kann es hilfreich sein, zu diesem Austausch auch externe Fachpersonen und/oder Unterstützungsdienste (vgl. Kapitel 2.4) beizuziehen. Anschliessend findet ein Schulisches Standortgespräch (SSG) statt.

Zeichnen sich im Rahmen dieses Gesprächs Fragestellungen ab, welche über den Bereich der einfachen Massnahmen hinausgehen, kann dies an einer SPD-Sprechstunde vorbesprochen werden. Die Anmeldung zur Abklärung beim SPD erfolgt über die Schulleitung. Der SPD führt die Abklärungen gemäss dem Standardisierten Abklärungsverfahren (SAV) durch (vgl. Kapitel 2.2.2). Sind verstärkte Massnahmen angezeigt, stellt der SPD einen Antrag an die Fachstelle Sonderpädagogik. Diese prüft den Antrag, entscheidet abschliessend darüber und stellt eine entsprechende Kostengutsprache aus. Bei Uneinigkeit wird den Erziehungsberechtigten das rechtliche Gehör gewährt.

Der SAV-Bericht und die Kostengutsprache gehen an die Erziehungsberechtigten und die Schulleitung. Die Abteilung Volksschule erstellt zusammen mit den Schulleitungen die Vereinbarung zum entsprechenden Fördersetting. Während die Schulleitung für die Umsetzung und Qualität der verstärkten Massnahmen vor Ort verantwortlich ist, wirkt die Abteilung Volksschule unterstützend in der Umsetzung und Gestaltung sowie beratend bei allgemeinen (sonder-) pädagogischen Fragestellungen. Protokolle aus nachfolgenden SSG werden von der Schulleitung an den SPD weitergeleitet.

- Volksschulverordnung Art. 12 bis 14
- Leitfaden Zusammenarbeit
- Schulisches Standortgespräch Handreichung und Formulare
- Protokoll SSG
- Anmeldung SPD
- Vorlage Förderplan

3.2.1 Ablauf bei Heilpädagogischer Früherziehung

Bei Kindern, welche durch heilpädagogische Früherziehung gefördert werden, findet beim Eintritt in die Volksschule (Kindergarten) frühzeitig ein Austausch zwischen dem SPD und dem Heilpädagogischen Dienst (HPD) statt.

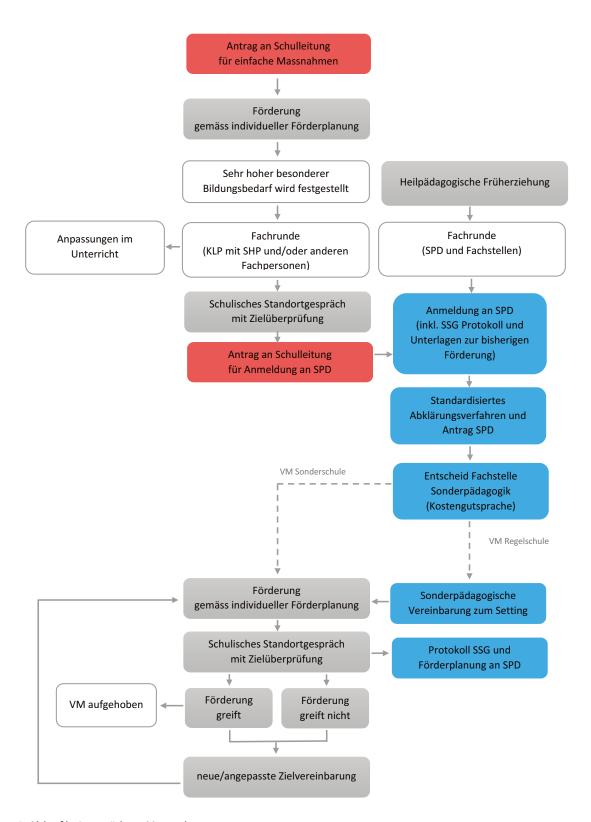


Abbildung 8: Ablauf bei verstärkten Massnahmen

Der SPD klärt ab, ob ein Kind in der Regelschule verstärkte Massnahmen benötigt (VM Regelschule bzw. integrative Sonderschulung vgl. Kapitel 2.2.2.1) oder allenfalls eine separative Sonderschulung angezeigt ist (VM Sonderschule vgl. Kapitel 2.2.2.2). Ist eine Weiterführung der heilpädagogischen Früherziehung im Sinne von verstärkten Massnahmen sinnvoll, kann diese in Ausnahmefällen für ein weiteres Jahr eingesetzt werden.

Volksschulverordnung (Art. 15)

3.2.2 Überprüfungen und Reintegration

Verstärkte Massnahmen in der Regelschule werden für ein bis zwei Jahre gesprochen und im Hinblick auf eine auslaufende Kostengutsprache vom SPD überprüft. Sind für den Entwicklungsprozess des Kindes weiterhin verstärkte Massnahmen angezeigt, stellt der SPD, in Form eines Kurzberichts, wiederum Antrag an die Fachstelle Sonderpädagogik. Für die Überprüfung benötigt der SPD von den Schulen zwingend die SSG-Protokolle und die individuellen Förderpläne, welche während des Zeitraums der Kostengutsprache erstellt wurden.

Bei einer separativen Sonderschulung (HPZ, SadL, ausserkantonale Sonderschulen) werden Kostengutsprachen für maximal drei Jahre gesprochen. Jährlich findet ein Austausch zwischen dem SPD und den Institutsleitungen der Sonderschulen im Kanton Glarus statt, um zu überprüfen, ob eine Verlängerung der Kostengutsprache oder allenfalls eine Reintegration in die Regelschule angezeigt ist.

Wird eine Reintegration in Betracht gezogen, übernimmt der SPD die Fallführung und startet zusammen mit der Abteilung Volksschule den Reintegrationsprozess.

Volksschulverordnung (Art. 14)

3.3 Förderplanungszyklus

Der Förderplanungsprozess mit den beiden Schwerpunkten «Standortbestimmung» sowie «Unterricht und Förderung» besteht aus unterschiedlichen Elementen. Die nebenstehende Darstellung zeigt auf, wie sich diese Elemente aufeinander beziehen.

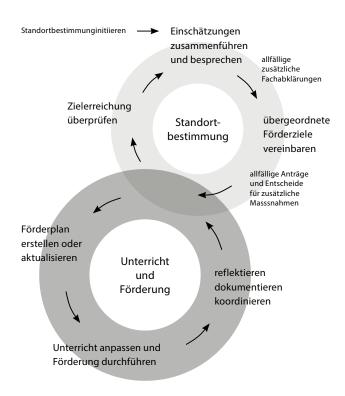


Abbildung 9: Förderplanungszyklus

In der Folge werden das Schulische Standortgespräch (SSG) und die Förderplanung mit deren einzelnen Elementen kurz erläutert.

3.3.1 Schulisches Standortgespräch

Das SSG findet statt, wenn im Regelklassenunterricht besonderer Bildungsbedarf festgestellt wird, welcher zu einfachen oder verstärkten Massnahmen führt (vgl. Kapitel 3.1 und 3.2)

Es ist der zentrale Anlass des ersten Schwerpunktes des Förderplanungszyklus, an welchem die Schülerin/der Schüler, die Erziehungsberechtigten, die Klassenlehrperson und allfällige Fachpersonen teilnehmen. Die Schulleitung und der Schulpsychologische Dienst werden bei Bedarf beigezogen. In vier aufeinanderfolgenden Gesprächsphasen bietet das SSG einen Rahmen, in welchem insbesondere die übergeordneten Ziele gemeinsam überprüft und neu festgelegt werden. Die besprochenen Inhalte werden im Formular «Protokoll Schulisches Standortgespräch (SSG)» festgehalten. Dieses wird den Akten beigelegt. Je eine Ko-

pie erhalten die Erziehungsberechtigten, die Schulleitung sowie bei VM Regelschule und VM Sonderschule der SPD. Ausführlichere Informationen zum SSG sowie der Zugang zum Protokoll lassen sich unter den folgenden Links finden.

- Schulisches Standortgespräch Handreichung und Formulare
- Protokoll SSG
- Gemeinsamkeiten und Unterschiede SSG und Jahresgespräch

3.3.2 Förderplanung

Die Förderplanung ist das bedeutende Element des zweiten Schwerpunktes des Förderplanungsprozesses. Sie dient der Planung, Steuerung und Reflexion der individuellen Förderung.

Eine gute Förderplanung

- beschreibt ausgehend von f\u00f6rderdiagnostischen Beobachtungen und Erfassungen die Ressourcen der Lernenden, f\u00f6rderliche Lernbedingungen und unterst\u00fctzende Umweltfaktoren (ICF);
- konkretisiert und verfeinert die übergeordneten Lernziele des SSG;
- · bezieht Unterrichtsthemen der Klasse ein;
- legt geeignete Massnahmen und Aktivitäten der Förderung, Arbeits- und Unterrichtsformen sowie Materialien fest;
- · definiert die Verantwortlichkeiten;
- hält Beobachtungen zum Lernfortschritt und Einschätzungen zur Lernzielerreichung fest (besondere Erfolge und damit verbundene Lernbedingungen sind dabei von Interesse).

Die Verantwortung für die Förderplanung liegt bei der für die Förderung/Therapie zuständigen Fachperson. Diese koordiniert den Austausch und die Zusammenarbeit aller Beteiligten, überprüft regelmässig die Ziele und passt diese gegebenenfalls an.

Vorlage Förderplan

Gegen Ende des Förderplanungsprozesses stehen die Einschätzung des Lernfortschritts als auch die Überprüfung der Zielerreichung.

Währenddem diese Elemente als Startschuss für einen neuen Förderplanungsprozess stehen, bilden sie auch die Ausgangslage einer Bilanzierung. Diese soll im nächsten Abschnitt thematisiert werden.

3.3.3 Einschätzung des Lernfortschritts und Überprüfung der Zielerreichung

Grundlage für die beiden Elemente Einschätzung des Lernfortschritts und Überprüfung der Zielerreichung sind vielseitige Unterrichtsbeobachtungen während des Förderzeitraums. Aufgrund dieser Beobachtungen können Ziele als erreicht oder noch nicht erreicht definiert werden und somit die neue Förderplanungsphase angegangen werden. Die beiden pädagogischen Funktionen der Schule – Förderung und Qualifikation - erfordern neben der Weiterführung des Förderkreislaufs auch die Bilanzierung der Leistungen von Schülerinnen und Schülern. Diese soll im Sinne einer ganzheitlichen Beurteilung, d. h. unter Berücksichtigung von Produkten, Prozessen und Lernkontrollen, vollzogen werden. Um eine passende Förderung und einen ausreichenden Lernerfolg der Lernenden zu gewährleisten, werden in diesem Zusammenhang in seltenen Fällen einfache Massnahmen (vgl. Kapitel 2.2.1) und/oder schulische Laufbahnentscheide getroffen. Diese werden im Grundlagendokument in der Praxismappe «Unterrichten und Beurteilen» thematisiert. Im Folgenden wird spezifisch auf Lernzielanpassungen und Nachteilsausgleich eingegangen.

- Unterrichten und Beurteilen Grundlagen
- Unterrichten und Beurteilen Praxismappe

3.3.3.1 Angepasste Lernziele

Gemäss Art. 8 Abs. 1 der Promotionsverordnung können Lernzielanpassungen vorgenommen werden, « ... wenn die Gründe des Nichterreichens der Lernziele nicht bloss als vorübergehend oder als Folge einer Verzögerung erscheinen ... ». Demzufolge ist eine Lernzielanpassung eine einschneidende Massnahme, die nur getroffen werden sollte, wenn das Festhalten an den Lernzielen für die Schülerin/den Schüler eine zu hohe Anforderung darstellt und eine andauernde Überforderung zur Folge hätte. Um diese Situation zu klären, kann es sinnvoll sein, den Schulpsychologischen Dienst oder die Abteilung Volksschule beizuziehen.

Indikatoren für eine Lernzielanpassung:

- Lernziele werden über einen längeren Zeitraum (in der Regel mindestens ein Jahr) deutlich nicht erreicht.
- Andere Massnahmen sind ausgeschöpft: u. a. längere Phase der gezielten Förderung und Durchführung regelmässiger Standortgespräche mit Überprüfung der Zielerreichung, Differenzierung des Unterrichts, weitere sonderpädagogische Massnahmen aus dem Grundangebot.
- · Sonderschulbedarf ist nicht gegeben.

Lernzielanpassungen können in einem oder mehreren Fächern ausgesprochen werden. Sie bedingen eine Förderdiagnostik und eine Förderplanung mit entsprechenden Lernzielen. Im Zeugnis wird statt einer Note der Vermerk «Lernbericht» eingetragen. Der Lernbericht ist ein offizielles Zeugnisdokument, wird mittels LehrerOffice erstellt und in der Zeugnismappe abgelegt.

Promotionsverordnung (Art. 8, 10 und 11)

3.3.3.2 Nachteilsausgleich

Laut Bundesverfassung bzw. Behindertengleichstellungsgesetz sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich und dürfen nicht diskriminiert werden. Diese rechtlichen Grundlagen schreiben vor, dass Bund und Kantone entsprechende Massnahmen treffen müssen. Gleiche Rechte und Chancen gelten insbesondere, wenn es um die Bildung geht. Durch einen Nachteilsausgleich sollen Einschränkungen durch behindertenbedingte Erschwernisse resp. durch eine Funktionsbeeinträchtigung so gut wie möglich ausgeglichen werden. Dies kann z.B. durch die Verwendung von behindertenspezifischen Hilfsmitteln, die Ausgestaltung des Bildungsangebotes oder Anpassungen von Prüfungen geschehen. Dabei wird nicht von den Zielen des Lehrplans abgewichen, vielmehr wird ein Nachteilsausgleich sogar nur dann gewährt, wenn im entsprechenden Fach keine Lernzielanpassung vorliegt.

Nachteilsausgleichsmassnahmen dienen dazu, bei benoteten, selektionsrelevanten Leistungsnachweisen (Zeugnis, Übertritt von der Primarschule in die Sekundarstufe I oder von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II) Einschränkungen durch Behinderungen aufzuheben oder zu verringern. Nachteilsausgleichsmassnahmen richten sich demnach an Schülerinnen und Schüler, die das Potenzial

für eine geforderte Leistung haben, dieses jedoch aufgrund einer Behinderung oder Funktionsbeeinträchtigung unter den gegebenen Rahmenbedingungen (z. B. im Rahmen einer regulären Prüfung) nicht angemessen zeigen können. Nicht jede Schülerin oder jeder Schüler mit einer vorhandenen Funktionsbeeinträchtigung resp. Behinderung benötigt einen Nachteilsausgleich. Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob ein Nachteilsausgleich gewährt werden kann.

Folgende Kernelemente müssen dabei erfüllt sein:

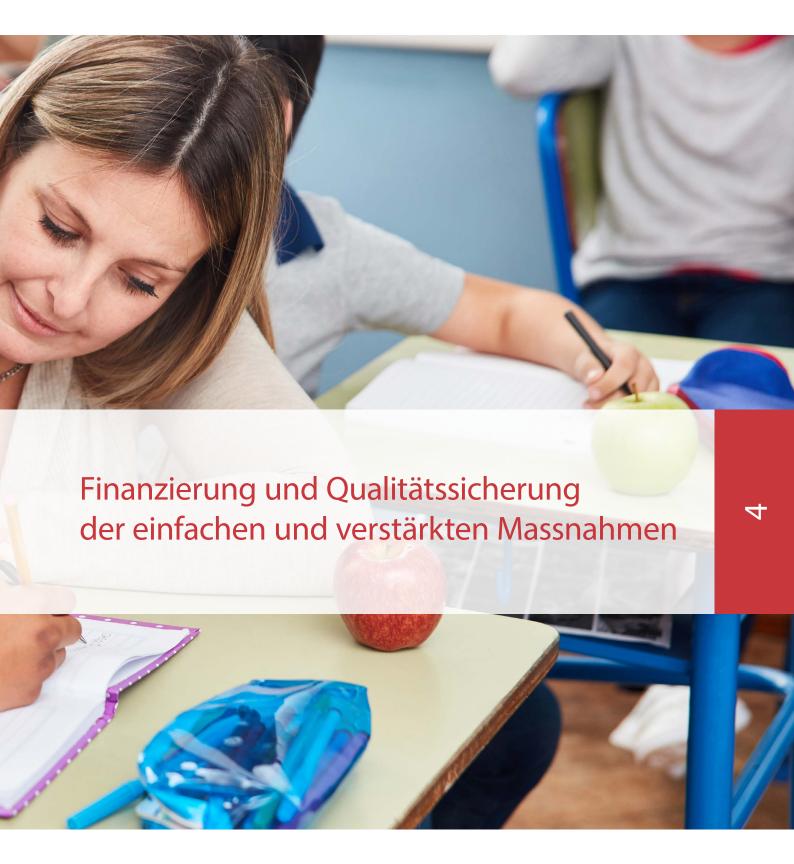
- Es liegt eine Funktionsbeeinträchtigung / Behinderung vor, die von einer anerkannten Fachstelle (z. B. Neuropädiatrie, Kinderspital, Schulpsychologischer Dienst, Arzt / Ärztin) diagnostiziert wurde.
- Der durch die Funktionsbeeinträchtigung / Behinderung bestehende oder drohende Nachteil wird durch eine individuell festgelegte und zeitlich definierte Massnahme ausgeglichen.
- Die Ziele des Lehrplans werden beibehalten, d. h. sie werden qualitativ nicht nach unten angepasst.

Weitere Informationen zum Nachteilsausgleich, dessen Abgrenzung und Vorgehen lassen sich im Merkblatt «Nachteilsausgleich» finden.

Bei Unsicherheiten in der Umsetzung eines Nachteilsausgleiches kann die Abteilung Volksschule unterstützend beigezogen werden.

Merkblatt Nachteilsausgleich





4 Finanzierung und Qualitätssicherung der einfachen und verstärkten Massnahmen

4.1 Finanzierung

Die Zuständigkeit für die Finanzierung der sonderpädagogischen Angebote im Kanton Glarus wird in den Art. 48 bis 51 des Bildungsgesetzes (2017) geregelt und in der Volksschulverordnung (2017, Art. 11, 19 und 23) weiter ausgeführt. Nachfolgend sind diese Zuständigkeiten detailliert aufgeführt.

- **Bildungsgesetz Kanton Glarus**
- Volksschulverordnung

4.1.1 Finanzierung einfacher Massnahmen

Für die Finanzierung der einfachen Massnahmen (vgl. Kapitel 2.2.1) sind die Gemeinden zuständig. Sie führen gemäss Bildungsgesetz ein bedarfsgerechtes Förderangebot als

Teil ihrer Schule, namentlich in den Bereichen der Schulischen Heilpädagogik, der Logopädie, der Psychomotorik und Deutsch als Zweitsprache (DaZ). Sie übernehmen die Kosten für dieses sonderpädagogische Grundangebot (inkl. Begabungs- und Begabtenförderung, allfälliger Einführungs- und Kleinklassen).

Für die verschiedenen einfachen Massnahmen wird je ein Richtwert im Sinne einer Mindestanforderung festgelegt, welcher insbesondere nach oben hin Abweichungen zulässt. Das Pensum richtet sich grundsätzlich nach der Gesamtzahl der Lernenden einer Gemeinde (Kindergarten bis Sekundarstufe I). Die Richtzahlen definieren die Gesamtzahl der Lernenden, für die ein Vollpensum einfache Massnahmen zur Verfügung steht. DaZ kann nicht über einen Richtwert festgelegt werden.

Einfache Massnahme	Angebot	Richtwert/Regelung
Schulische Heilpädagogik ⁵	Primarstufe (inkl. Kindergarten) Sekundarstufe I	Vollpensum pro 120 SuS Vollpensum pro 250 SuS
Therapien	Logopädie Psychomotorik	Vollpensum pro 750 SuS Vollpensum pro 1500 SuS
DaZ	Intensivklasse Intensivunterricht DaZ-Unterricht Kindergarten DaZ-Unterricht Primar/Sek I	max. 1 Jahr 1 L pro Tag mit Reduktion in Folgemonaten während zweier Jahren 2 L/Woche während zweier Jahren 2 L/Woche

Die Gemeinden sind aufgefordert, diese Richtwerte als Minimum der Finanzierung einfacher Massnahmen einzuhalten. Abweichungen nach unten müssen gegenüber dem Departement Bildung und Kultur begründet werden. Die Schulen liefern dem Departement jährlich die Statistik der Pensen und Personen für das sonderpädagogische Grundangebot.

4.1.2 Finanzierung verstärkter Massnahmen

Der Kanton ist für die Finanzierung der verstärkten Massnahmen zuständig, das heisst die integrative Sonderschulung in der Regelschule, die separative Sonderschulung in der Sonderschule, die Heilpädagogische Früherziehung oder die Logopädie im Vorschulbereich.

4.1.2.1 Integrative Sonderschulung, VM Regelschule Der Kanton legt die verstärkten Massnahmen fest und entschädigt die Gemeinden für die Durchführung in der Regelschule. Der genaue Umfang der Lektionen wird zwischen der Abteilung Volksschule und der Schulleitung der Regelschule mittels Vereinbarung im Einzelfall festgelegt. In der Regel werden verstärkte Massnahmen von Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen pro Lektion vergütet, jene von allfälligen Assistenzpersonen pro Stunde.

⁵ Inklusive Begabungs- und Begabtenförderung sowie allfälliger Einführungs- oder Kleinklasse

4.1.2.2 Separative Sonderschulung,

VM Sonderschule

Die Leistungsabgeltungrichtetsich nach der Interkantonalen Vereinbarung über soziale Einrichtungen (IVSE) und erfolgt somit mittels Pauschalen. Der Regierungsrat legt die Höhe der Pauschalen der Sonderschulen im Kanton Glarus fest.

Interkantonale Vereinbarung über soziale Einrichtungen (IVSE)

4.2 Qualitätssicherung

Die Gemeinden sind im Rahmen der rechtlichen Vorgaben für die Qualität und Steuerung der einfachen Massnahmen zuständig. Der Kanton trägt die Aufsicht über die Qualität und Steuerung der verstärkten Massnahmen. Jede Institution, beide kantonalen Sonderschulen, alle Regelschulen sowie die Unterstützungsdienste sind zudem für die interne Qualitätsentwicklung verantwortlich.

Das Dokument «Schulqualität im Überblick» zeigt sechs Qualitätsbereiche und die wichtigsten Qualitätsmerkmale auf.

Schulqualität im Überblick

4.2.1 Steuerung und Qualitätssicherung am Schulstandort⁶

Schulleitungen haben an ihrem Schulstandort eine wichtige Aufgabe im Hinblick auf die Steuerung und die Qualität der sonderpädagogischen Angebote, d. h. der einfachen sowie der verstärkten Massnahmen an ihrer Schule. Es handelt sich um eine breite Palette von Aufgaben.

Die Schulleitung

- sorgt f
 ür konzeptuelle Grundlagen (Umschreibung von Angeboten, Abl
 äufen, Zusammenarbeitsformen u. a. m.);
- sorgt dafür, dass die Abläufe und die Zusammenarbeit der beteiligten Fachpersonen verbindlich geregelt sind und entsprechend umgesetzt werden;
- nimmt eine bedarfsgerechte Verteilung der Ressourcen vor:
- prüft die verbindliche Durchführung der Standortgespräche sowie die Qualität der Förderzielvereinbarungen und Förderpläne;

- kennt den Einsatz der sonderpädagogischen Fachpersonen und besucht diese in Unterricht, Förderung und Therapie;
- hat eine Übersicht über Lernende mit besonderem Bildungsbedarf, sonderpädagogische Angebote und Massnahmen (z. B. Statistik);
- rekrutiert fachspezifisch ausgebildete Personen (Schulische Heilpädagogik, DaZ, Logopädie, Psychomotorik) resp. sorgt dafür, dass sich geeignetes Personal für eine Ausbildung anmeldet;
- steuert die Unterrichts- und Schulentwicklung auch im Bereich Sonderpädagogik;
- sorgt für eine systematische Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Massnahmen;
- sorgt für die Orientierung der Eltern über das sonderpädagogische Angebot der Schule.

Die Schulleitung kann einen Teil dieser Aufgaben delegieren. Wichtig ist dabei, dass die Aufgabenverteilung klar ist. Die Schulleitung muss im Sinn der Qualitätssorge den Überblick über die wichtigen Bereiche und Entwicklungen haben.

4.2.2 Kantonale Verfahren der Aufsicht und Evaluation

Der Kanton verfolgt das Ziel, die Qualität der sonderpädagogischen Massnahmen (EM und VM) sicherzustellen und weiterzuentwickeln. Die Qualitätsbereiche werden mit unterschiedlichen Verfahren überprüft.

4.2.2.1 Aufsicht und internes Qualitätsmanagement Die Sonderschulen stehen unter der Aufsicht des Departements. Diese Aufsichtspflicht wird im Rahmen einer jährlich wiederkehrenden Visitation und einer Berichterstattung der Sonderschule erfüllt. Die Ergebnisse sowie Ziele für das kommende Jahr werden in einem Controlling-Gespräch zwischen einer Vertretung des Kantons, der Trägerschaft und der Schule besprochen.

⁶ In Anlehnung an Lienhard et al. (2015, S. 156)

Das zentrale Element der Qualitätssicherung bildet das interne Qualitätsmanagement der einzelnen Schulen. Im Gegensatz zu den periodisch stattfindenden externen Evaluationen handelt es sich beim internen Qualitätsmanagement um einen kontinuierlichen Qualitätsentwicklungsprozess.

4.2.2.2 Evaluation

Die Regelschulen im Kanton Glarus wie auch die beiden kantonalen Sonderschulen werden periodisch evaluiert (evaluationsbasierte Schulaufsicht resp. externe Evaluation). Grundlage für diese Evaluation bilden die kantonalen Rahmenvorgaben, die vom Kanton definierten Qualitätsansprüche sowie die Leistungsvereinbarungen mit den Sonderschulen.

Rahmenkonzept Gute Schulen –
 Qualitätsmanagement an der Volksschule

5 Literaturverweise

Behindertengleichstellungsgesetz. (2002). Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen. Bern.

Behindertenrechtskonvention, U. (2014). Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Bern.

Bildungsgesetz. (2017). Gesetz über Schule und Bildung. Glarus: Landsgemeinde.

Bundesverfassung. (2020). Schulwesen. Bern.

Familie, F. (2020). Frühe Kindheit – Für einen starken Start ins Leben. Glarus: Bildung und Kultur.

Lienhard, P., Mettauer Szaday, B., & Joller, K. (2015). Rezeptbuch schulische Integration. Auf dem Weg zu einer inklusiven Schule. Bern: Haupt (2., aktualisierte Auflage).

Promotionsverordnung. (2021). Glarus: Bildung und Kultur.

Sonderpädagogik, F. (2008). Umsetzungshilfen Sonderpädagogische Massnahmen. Glarus: Bildung und Kultur.

Volksschule, A. (2007). Gesamtkonzept «Sonderpädagogisches Angebot» im Kanton Glarus. Glarus: Bildung und Kultur.

Volksschule, A. (2010). Rahmenkonzept – Gute Schulen – Qualitätsmanagement an der Volksschule im Kanton Glarus. Glarus: Bildung und Kultur.

Volksschule, A. (2020). Unterrichten und Beurteilen – Grundlagendokument. Glarus: Bildung und Kultur.

Volksschule, A. (2021). Unterrichten und Beurteilen – Praxismappe. Glarus: Bildung und Kultur.

Volksschulverordnung. (2017). Verordnung über die Volksschule. Glarus: Landrat.

Volksschulvollzugsverordnung. (2017). Verordnung über den Vollzug der Gesetzgebung zur Volksschule. Glarus: Regierungsrat.

6 Abbildungsverzeichnis

- 6 Abbildung 1: Faktoren, welche die schulische Integrationsfähigkeit beeinflussen
- 8 Abbildung 2: Diversität
- 14 Abbildung 3: Landkarte mit Angeboten im Bildungsbereich des Kantons Glarus
- 16 Abbildung 4: Angebote im Regelklassenunterricht
- 16 Abbildung 5: Angebote im Schulbereich
- 20 Abbildung 6: Standardisiertes Abklärungsverfahren SAV
- 28 Abbildung 7: Ablauf bei einfachen Massnahmen
- 30 Abbildung 8: Ablauf bei verstärkten Massnahmen
- 31 Abbildung 9: Förderplanungszyklus

7 Glossar

ALZ

Angepasste Lernziele (wenn die Grundansprüche des Glarner Lehrplans in einem oder in mehreren Fachbereichen nachhaltig nicht erreicht werden können)

DaZ

Deutsch als Zweitsprache

ΕN

einfache Massnahmen (bisher: Massnahmen des Grundangebots)

DaZ IK

DaZ-Intensivklasse

DaZ IU

DaZ-Intensivunterricht

HPD

Heilpädagogischer Dienst

KLP

Klassenlehrperson

LP

Lehrperson

SAV

Standardisiertes Abklärungsverfahren

SHF

Schulische Heilpädagogik/Schulische Heilpädagogin/Schulischer Heilpädagoge

SL

Schulleitung

SPD

Schulpsychologischer Dienst

SSG

Schulisches Standortgespräch

VM

verstärkte Massnahmen (individuell zugesprochene Massnahmen im Bereich der integrativen oder separativen Sonderschulung)

8 Anhang

8.1 Rechtliche Grundlagen im Bereich Sonderpädagogik

Auszug aus dem Bildungsgesetz (BiG)

Art. 13* Kindergarten

- ¹ Der Kindergarten umfasst die ersten zwei Schuljahre.
- 2**
- ³ Der Kindergarten ergänzt die Erziehung der Kinder in der Familie und in anderen Lebensgemeinschaften. Er fördert die geistigseelische, die soziale und körperliche Entwicklung der Kinder. Er führt sie zur Schulfähigkeit.

Absatz 1. – Da die Schulpflicht mit dem vollendeten vierten Altersjahr beginnt, entspricht der Kindergarten den ersten beiden Schuljahren.

Art. 25* Sonderschulung

- ¹ Kinder und Jugendliche ab Geburt bis zum vollendeten 20. Lebensjahr haben ein Recht auf angemessene sonderpädagogische Massnahmen.
- ² Der Kanton sorgt für das Angebot und die interkantonale Zusammenarbeit.
- ³ Erweisen sich die vor der Einschulung oder die in der Regelschule getroffenen Massnahmen (Art. 48-51) als ungenügend, entscheidet die Fachstelle Sonderpädagogik aufgrund der Ermittlung des individuellen Bedarfs über die Anordnung verstärkter Massnahmen.
- ⁴ Der Landrat erlässt eine Verordnung über die Sonderschulung¹⁾. Er regelt insbesondere
- a. die Angebote und Organisation der Kompetenzzentren, b. das Verfahren über die Anordnung von verstärkten Massnahmen, c. die speziellen Anforderungen an die Lehrpersonen,

d. den Anteil der Erziehungsberechtigten an den Betreuungskosten.

Absatz 1 knüpft direkt an die Sonderpädagogikvereinbarung an und schafft damit eine kantonalrechtliche Anspruchsgrundlage. Die zeitliche Spanne ist durch den bisherigen Leistungsumfang der IV in Verbindung mit einer entsprechenden Verfassungsbestimmung für den Kanton verbindlich.

Absatz 2. – Der Kanton übernimmt die Verantwortung für das ganze Grundangebot gemäss Vereinbarung und stellt die Finanzierung

Absatz 3 entspricht der Sonderpädagogikvereinbarung. Absatz 4 Buchstabe a. – Der Begriff Kompetenzzentrum beinhaltet die Sonderschulen, aber auch Dienstleistungen wie Beratungen oder Unterstützung der Regelschule oder deren Vermittlung.

Art. 43* Beginn der Schulpflicht

- Kinder, die bis zum 31. Juli das vierte Altersjahr erfüllt haben, werden auf Beginn des folgenden Schuljahres schulpflichtig.
- ² Die Schulkommission kann auf Gesuch der Erziehungsberechtigten im Einzelfall über den Beginn der Schulpflicht abweichend entscheiden. Das Weitere bestimmt die landrätliche Schulverordnung.

Absatz 1. – Schulpflicht bedeutet neu auch Kindergartenpflicht (Art. 13).

Absatz 2. – Die neue Formulierung erteilt der Schulkommission eine Entscheidkompetenz. Da es sich bei Entscheiden über den Beginn der Schulpflicht auch um Fragen von politischer Bedeutung (z. B. langer Schulweg) handeln kann, sind sie von der Behörde und nicht von der Schulleitung zu fällen.

Art. 44* Dauer der Schulpflicht und des Schulbesuchsrechts

- ¹ Die obligatorische Schulpflicht dauert elf Jahre. Das Schulbesuchsrecht dauert bis zum ordentlichen Abschluss der Sekundarstufe I, auch wenn die Lernenden damit mehr als elf Schuljahre absolvieren.
- ² In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulkommission auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten Lernende nach dem Absolvieren von zehn Schuljahren aus der Schulpflicht entlassen.

Die Überschrift verdeutlicht den Grundsatz, dass die obligatorische Schulzeit nicht nur eine Pflicht, sondern auch ein Recht beinhaltet. Absatz 1. - Der Kindergarten ist Teil der Volksschule und gilt darum als obligatorisch. Die neue Umschreibung der Schulpflicht respektive des Rechts auf unentgeltlichen Volksschulunterricht entspricht den Vorgaben der Bundesverfassung und des Harmos-Konkordats. Absatz 2. – Ein begründeter Ausnahmefall kann vorliegen, wenn Lernende der Oberstufe «schulmüde» sind und selber eine tragfähige Anschlusslösung gefunden haben, welche ihrer Situation wesentlich besser entspricht.

Art. 47 Beurteilung und Promotion der Lernenden

- ¹ Die Lernenden werden ganzheitlich und nachvollziehbar beurteilt.
- ² Der Regierungsrat erlässt Promotionsvorschriften, welche namentlich Inhalt und Art der Beurteilung, deren schulische Folgen und deren Eröffnung regeln.

Art. 49* Förderangebot für Lernende mit Lern- und Leistungsschwierigkeiten

¹ Zur Stützung und Förderung von Lernenden, die wegen teilweisen oder generellen Lern- und Leistungsschwierigkeiten vorübergehend oder dauernd die Lernziele der Volksschule nicht oder nur teilweise erfüllen, treffen die Gemeinden ambulante Fördermassnahmen (Schulische Heilpädagogik, Logopädie, Psychomotorik). Sie können Einführungs- und Kleinklassen führen. Die Umschreibung der verschiedenen Förderangebote, welche innerhalb der ordentlichen Beschulung von den Gemeinden einzurichten sind, ist der Terminologie und dem Leistungsangebot des Sonderpädagogikkonzeptes und dem Vereinbarungsentwurf angepasst.

² Der Regierungsrat regelt das Weitere.

Art. 50* Förderangebot für besonders begabte Lernende

- Besonders begabte Kinder können durch vorzeitige Einschulung, durch Schaffung von fachbezogenen Leistungsgruppen innerhalb der Volksschule, durch das Überspringen einer Klasse oder durch den vorzeitigen Übertritt in höhere Stufen gefördert werden. Die übersprungenen Jahre werden der obligatorischen Schulpflicht (Art. 44) angerechnet.
- ² Der Regierungsrat regelt das Weitere.

Art. 51* Förderangebot für fremdsprachige Lernende

- Die Gemeinden ermöglichen fremdsprachigen Kindern den erleichterten Eintritt in eine Klasse der Volksschule durch besondere Fördermassnahmen.
- ² Der Regierungsrat regelt das Weitere.

Art. 53* Soziale Massnahmen

- ¹ Erscheint ein Kind in seinem leiblichen oder geistig-seelischen Wohl gefährdet oder ist es verwahrlost, so sind die Schulorgane verpflichtet, die zu seinem Schutz notwendigen sozialen Vorkehrungen einzuleiten. Die Schulorgane arbeiten dabei mit den gemäss Sozialhilfegesetz zuständigen Stellen zusammen.
- ² Falls dies im Interesse des Kindes angezeigt erscheint, muss die Schulkommission der KESB Meldung erstatten.

arbeit die ausdrückliche gesetzliche Grundlage dafür, dass Schulleitung und Schulkommission über den engeren Kreis der Schule hinaus sensible Daten weitergeben dürfen, z.B. dem Sozialdienst oder einer allfälligen Stelle für Schulsozialarbeit. Ebenfalls wurde die Meldepflicht an die KESB genauer umschrieben und verstärkt.

Die Gemeinden sind für den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache

(DaZ) und in den Intensivklassen zuständig. Der Kanton bleibt für

die Integrationsklasse zuständig, also für Jugendliche, welche erst

Die präzisierte Bestimmung schafft mit der Pflicht zur Zusammen-

gegen Ende ihrer Schulpflicht zuziehen.

Art. 57* Pflichten der Erziehungsberechtigten

- Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind regelmässig in die Schule zu schicken und zur Einhaltung von schulischen Anordnungen anzuhalten. Sie können von der Schulleitung dazu angehalten werden, ihr Kind an schulischen Anlässen mit auswärtiger Übernachtung, wie mehrtägige Klassenreisen oder Schulverlegungen, teilnehmen zu lassen.
- ² Sie haben die Lehrpersonen über jene Belange zu orientieren, welche für die schulische Situation des Kindes von Bedeutung sind.
- ³ Sie haben Einsicht in die Beurteilung ihres Kindes zu nehmen und das Zeugnis oder den Schulbericht zu unterzeichnen.
- ⁴ Sie haben nach Massgabe der anwendbaren Bestimmungen (Art. 93 Abs. 2) für voraussehbare Absenzen eine Bewilligung einzuholen und für anderweitiges Fernbleiben ihres Kindes vom Schulunterricht den Grund mitzuteilen.

Auszug aus der Volksschulverordnung (VO)

Art. 7 Beginn der Schulpflicht

- ¹ Werden Kinder schulpflichtig, so treten sie grundsätzlich in den Kindergarten ein
- ² Die Schulkommission kann über den Zeitpunkt des Eintritts abweichend entscheiden, wenn der Entwicklungsstand des Kindes dies erfordert.
- ³ Ein Gesuch der Erziehungsberechtigten im Sinne von Artikel 43 Absatz 2 Bildungsgesetz ist bei der Schulleitung einzureichen. Diese veranlasst allenfalls nötige Abklärungen und stellt der Schulkommission sodann Antrag.
- ⁴ Falls die geografischen Verhältnisse dies erfordern, kann die Schulkommission Kinder auf Gesuch der Erziehungsberechtigten vom ersten Jahr der Schulpflicht ganz oder teilweise dispensieren.

Abs. 3: Was für Abklärungen vor einem Entscheid über einen abweichenden Schuleintrittszeitpunkt erforderlich sind oder ob auf solche gar verzichtet werden kann, hängt vom konkreten Einzelfall ab. Abklärungsstelle kann unter Umständen der schulpsychologische Dienst sein, es kommen aber auch andere Fachdienste oder Fachpersonen in Frage.

Abs. 4: Der Dispens an Stelle einer verspäteten Einschulung wurde deshalb gewählt, weil sich sonst die Frage stellen könnte, ob ein oder zwei Kindergartenjahre zu absolvieren sind. Absicht bei ungünstigen Distanzen ist eben, nicht den Kindergarten später zu beginnen, sondern diesen zu verkürzen und den Eintritt in die 1. Klasse (entspricht dem 3. Jahr der Schulpflicht) sodann im ordentlichen Alter erfolgen zu lassen.

2. Sonderschulung / 2.1. Grundsätze

Art. 8 Anspruch

Kinder und Jugendliche ab Geburt bis zum vollendeten 20. Lebensjahr haben unter folgenden Voraussetzungen ein Recht auf angemessene sonderpädagogische Massnahmen:

- a. vor der Einschulung: wenn festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können:
- b. während der obligatorischen Schulzeit: wenn festgestellt wird, dass sie in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten so stark beeinträchtigt sind, dass sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht beziehungsweise nicht mehr folgen können oder wenn ein anderer besonderer Bildungsbedarf festgestellt worden ist.

Art. 9 Verstärkte Massnahmen

Verstärkte Massnahmen im Sinne von Artikel 25 Absatz 3 BiG zeichnen sich durch einzelne oder alle der folgenden Merkmale aus:

- a. lange Dauer,
- b. hohe Intensität,
- c. hohen Spezialisierungsgrad der Fachpersonen sowie
- d. einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des Jugendlichen.

Art. 10 Abklärungsstelle

- ¹ Die kantonale Abklärungsstelle besteht aus dem schulpsychologischen und logopädischen Dienst.
- ² Sie erfüllt zusätzliche Beratungsaufgaben und unterstützt die Regelschulen bei der Prävention.

Abs. 2: Unter Prävention sind Massnahmen zu verstehen, welche unabhängig von konkreten Einzelfällen in der Regel die ganze Schule betreffen und zum Ziel haben, spätere Interventionen im Sinne von verstärkten Massnahmen zu vermeiden. Hier nicht mitgemeint und damit davon abzugrenzen ist hingegen die Gesundheitsprävention, welche sich nach dem Gesundheitsgesetz richtet.

Art. 11 Aufgaben von Kanton und Gemeinden

Die Gemeinden sind für die Förderangebote gemäss den Artikeln 48 – 51 Bildungsgesetz und den darauf basierenden Bestimmungen des Regierungsrates verantwortlich, der Kanton ist für den Bereich der verstärkten Massnahmen sowie für die Zeit vor der Einschulung zuständig.

2.2. Verfahren bei verstärkten Massnahmen Art. 12 Abklärungsverfahren

- Die kantonale Abklärungsstelle leitet das Verfahren zur Bedarfsabklärung auf Antrag der Schulleitung ein.
- ² Die Ermittlung des individuellen Bedarfs erfolgt im Rahmen eines standardisierten Abklärungsverfahrens.
- ³ Gestützt auf die Resultate der Abklärungen entwirft die Abklärungsstelle unter Beizug der Erziehungsberechtigten und allfälliger weiterer Betroffenen Massnahmen, welche der Fachstelle Sonderpädagogik (Fachstelle) zum Entscheid zu unterbreiten sind

Abs. 1: Es erscheint als sinnvoll, die Schulleitung mit der Antragstellung zu betrauen, damit sie von Anfang an Kenntnis von laufenden Abklärungen hat. Unter bisherigem Recht waren die Eltern direkt Antragsberechtigte, was dazu führte, dass Behörden oder Schulleitung teilweise viel zu spät involviert wurden. Falls nötig kann eine spezialisierte andere Abklärungsstelle beigezogen oder die Abklärung ganz übertragen werden.

Abs. 3: Falls dies von der Sachlage her erforderlich erscheint, kann die Fachstelle (das ist gemäss Art. 80 Abs. 3 BiG die zuständige kantonale Instanz) bereits vorzeitig beigezogen werden.

Art. 13 Abklärungsverfahren im Vorschulbereich Für die Zeit vor der Schulpflicht können die Erziehungsberechtigten oder involvierte Fachpersonen direkt an eine vom Departement zugelassene Abklärungsstelle gelangen. Die Fachstelle führt darüber eine Liste.

Mit involvierten Fachpersonen sind zum Beispiel Kinderärzte oder eine Mütterberatung gemeint. Auf die Liste werden zugelassene Stellen dann aufgenommen, wenn mit ihnen Leistungsvereinbarungen über Leistungsumfang und Abgeltung durch den Kanton getroffen werden konnten. Damit kann das Departement das zulässige Angebot steuern.

Art. 14 Entscheid; Durchführung der Massnahmen

- Die Fachstelle strebt mit den Erziehungsberechtigten, der Schulleitung und den weiteren Beteiligten einvernehmliche Entscheide über die Anordnung, Fortsetzung, Anpassung oder Beendigung der Massnahmen an. Bei Uneinigkeit verfügt sie die nötigen Massnahmen.
- ² Die Zweckmässigkeit der angeordneten Massnahmen ist periodisch zu überprüfen.
- ³ Erweisen sich verstärkte Massnahmen als nicht oder nicht mehr nötig, so kann die Fachstelle die Lernenden wieder in die Zuständigkeit der Schulleitung der Regelschule verweisen.

Abs. 3: Damit wird wieder die Schulleitung zuständig, um über allfällige (niederschwellige) Fördermassnahmen zu befinden.

Art. 15 Wahl der Durchführungsstelle

Die Fachstelle weist die Durchführung der Massnahmen einem kantonalen, nötigenfalls auch einem ausserkantonalen Kompetenzzentrum dann zu, wenn eine integrative Sonderschulungsform nicht genügend wäre oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand verwirklicht werden könnte.

Bei der Auswahl der Durchführungsstelle ist vorab die integrative Form zu prüfen. Erst wenn diese Prüfung abgeschlossen ist, kann eine allfällige Platzierung ausserhalb der Regelschule in Betracht gezogen werden. Dieser Ablauf ergibt sich aus den Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes.

Art. 16* Massnahmen aus nichtschulischen Gründen Werden schulpflichtige Kinder oder Jugendliche von weiteren Amtsstellen aufgrund des Kindes- und Erwachsenenschutzes, jugendstrafrechtlicher oder aus anderen nichtschulischen Gründen in einer Institution platziert, so richten sich Rechte und Pflichten der Beteiligten sowie die Finanzierung dieser Massnahme nach den dafür anwendbaren spezialgesetzlichen Bestimmungen. Über die allfällige Abgeltung der Kosten der Beschulung einigen sich die betroffenen kantonalen Departemente untereinander.

Auszug aus der Volksschulvollzugsverordnung (VVO)

2. Sonderpädagogische Angebote der Gemeinden Art. 5 Grundsatz 1 Die Gemeinden führen ein bedarfsgerechtes Förderangebot gemäss den Artikeln 48–51 des Bildungsgesetzes als Teil ihrer Schule, namentlich in den Bereichen der schulischen Heilpädagogik, der Logopädie, der Psychomotorik und Deutsch als Zweitsprache (DaZ). 2 Die Fördermassnahmen finden in der Regel integrativ und während der Schulzeit statt.	
 Art. 6 Schulische Heilpädagogik Die Schulische Heilpädagogik unterstützt Lernende mit Lern- und Leistungsschwierigkeiten, besonders begabte sowie verhaltens- auffällige Kinder. In Einführungsklassen können normal begabte Kinder aufgenom- men werden, deren Entwicklung verzögert ist. Der Schulstoff der 1. Klasse wird während zweier Jahre erarbeitet. In Kleinklassen können Lernende aufgenommen werden, welche den Anforderungen einer Regelklasse nicht zu genügen vermö- gen. 	Inhaltlich ersetzen Abs. 2 und 3 die aufgehobenen Bestimmungen des alten Bildungsgesetzes Art. 16, 17 und 19.
 Art. 7 Logopädie und Psychomotorik Die Logopädie unterstützt und fördert Lernende mit Sprach-, Sprech-, Stimm- und Kommunikationsstörungen und mit Schwierigkeiten beim Schriftspracherwerb. Die Psychomotorik unterstützt Kinder mit fein- und grobmotorischen Bewegungsstörungen. 	
Art. 8 Deutsch als Zweitsprache Für Lernende ohne oder mit nur geringen Deutschkenntnissen führen die Gemeinden das Angebot DaZ, namentlich DaZ-Unter- richt, -Intensivunterricht und -Intensivklassen, falls dafür ein Bedarf ausgewiesen ist.	
Art. 9 Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse) In Zusammenarbeit mit der kantonalen Beratungsstelle für Fremdsprachige vermitteln die Schulleitungen den Zugang zu Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur für fremdsprachige Lernende.	Die Schulleitungen haben den Zugang zu Kursen in heimatlichen Sprachen lediglich zu vermitteln. Das Angebot wird von Dritten organisiert, welche selbst für die Durchführung und Finanzierung zuständig sind. Kanton und Gemeinden sind weder operationell noch finanziell betroffen. Die Schulleitungen haben damit im Weitesten eine Informationsbringschuld gegenüber fremdsprachigen Kindern, sie über allfällige Möglichkeiten von HSK-Kursen in Kenntnis zu setzen.
Art. 10 Bemessung der Angebote Die Gemeinden bemessen ihre Angebote so, dass für die Förderung ihrer Lernenden ausreichende personelle Kapazitäten bereitstehen.	Die Gemeinden legen ihre personellen Kapazitäten grundsätzlich selber gemäss den konkreten Bedürfnissen fest. Als Orientierungs- hilfe erlässt das Departement Richtlinien.

Art. 11 Festlegung der sonderpädagogischen Massnahmen

- Stellen die Regellehrperson und die schulische Heilpädagogin oder der schulische Heilpädagoge bei Lernenden einen besonderen Förderbedarf fest, so findet mit den Erziehungsberechtigten ein Standortgespräch statt.
- ² Im Rahmen des Standortgespräches werden Massnahmen und Förderziele vereinbart. Es können dabei auch weitere Fachpersonen beigezogen werden.
- ³ Die Schulleitung ordnet gestützt auf den Antrag aus dem Standortgespräch die Massnahmen an.
- Ergibt sich aus dem Standortgespräch kein gemeinsamer Antrag, so entscheidet die Schulleitung gleichwohl, nötigenfalls nach weiteren Abklärungen und der dadurch erneut erforderlichen Anhörung der Erziehungsberechtigten. Dieser Entscheid ist den Erziehungsberechtigten schriftlich und begründet zu eröffnen.

Art. 12 Überprüfung und Abschluss der angeordneten Massnahmen

Der besondere Förderbedarf und die Zweckmässigkeit der angeordneten Massnahmen sind im Rahmen von Standortgesprächen periodisch zu überprüfen und der Schulleitung ist entsprechend Antrag zu stellen. Mit dieser Regelung wird bezweckt, dass vorab einvernehmliche Lösungen anzustreben sind. Erst wenn dies scheitert, soll die Schulleitung einen förmlichen Entscheid treffen. Es ist anzunehmen, dass dies eher selten der Fall sein wird.

Auszug aus der Promotionsordnung (PO)

Art. 8 Lernzielanpassung

- Wenn die Gründe für das Nichterreichen der Lernziele nicht bloss als vorübergehend oder als Folge einer Verzögerung erscheinen, kann für einzelne Fächer eine Lernzielanpassung vorgenommen werden
- ² Falls die Lernziele individuell angepasst wurden, ist dies bei den entsprechenden Fächern zu vermerken.
- ³ In diesen Fällen sind entsprechende Lernberichte zu erstellen.

Abs. 1: Auf die bisher in der Praxis gelebte Einschränkung auf Deutsch und Mathematik wird verzichtet. Lernzielanpassungen sollen grundsätzlich in jedem Fach möglich sein.

Abs. 3: Zu Form und Gestaltung der Lernberichte sind die entsprechenden Vorgaben des Departements zu beachten (vgl. Art. 7).

Art. 10 Massnahmen und schulische Laufbahnentscheide

- ¹ Zur Förderung des Lernerfolges kommen in Betracht:
- a. einfache Massnahmen:
 - 1. schulische Heilpädagogik;
 - 2. Deutsch als Zweitsprache (DaZ);
 - 3. Logopädie;
 - 4. Psychomotorik;
 - 5. Lernzielanpassung oder Dispens.
- b. schulische Laufbahnentscheide:
 - 1. Zuweisung in eine Einführungs- oder Kleinklasse;
 - 2. Repetition einer Klasse;
 - 3. Überspringen einer Klasse;
 - 4. Wechsel des Niveaus auf der Sekundarstufe I.
- ² Vorbehalten bleiben verstärkte Massnahmen im Sinne von Artikel 9 ff. der Volksschulverordnung¹⁾.

Abs. 1: Hier werden Entscheide und Massnahmen aufgelistet, welche in der Kompetenz der von der Gemeinde zu verantwortenden Schule liegen.

Abs. 2: Verstärkte Massnahmen gemäss Artikel 25 des Bildungsgesetzes (Sonderschulung) fallen nicht darunter. Sie richten sich nach den Bestimmungen der Volksschulverordnung und werden von der Fachstelle Sonderpädagogik verantwortet und auch vom Kanton finanziert.

Art. 11 Anordnung von Massnahmen und schulische Laufbahnentscheide

Die Anordnung einer Massnahme und eines Niveau- oder Klassenwechsels ist dann angezeigt, wenn sie für eine passende Förderung und einen ausreichenden Lernerfolg der Lernenden erforderlich erscheint. Diese Umschreibung ist umfassender und den Bedürfnissen der Lernenden besser angepasst als die bisherige Umschreibung der Promotionsbedingung «Erreichen der Lernziele». Zudem wird damit geklärt, dass nicht das Erreichen oder das Verfehlen eines Notendurchschnittes die Basis für einen Laufbahnentscheid oder eine Massnahme bildet. Die Noten geben vielmehr Hinweise zum Lernstand der Lernenden. Bisher lag der Ausgangspunkt häufig bei einem (ungenügenden) Notendurchschnitt, der sodann als Grundlage für eine «ganzheitliche Beurteilung» des Erreichens der Lernziele diente. Im Sinne eines stärker förderorientierten Ansatzes wird von einem genügenden Lernfortschritt ausgegangen. Die Lernenden durchlaufen in aller Regel eine ordentliche schulische Laufbahn, ohne dass dazu explizit Promotionsentscheide erforderlich sind. Bisher wurde die «positive Promotion» lediglich faktisch vermutet und allein im negativen Fall ein förmlicher Entscheid gefällt. Das neue Recht geht noch direkter von dieser Vermutung aus und es ist nur noch über allfällige Abweichungen von der Normallaufbahn zu befinden. Mit dem Verzicht auf eigentliche Promotionsentscheide wird eine allfällige Promotionssitzung kaum mehr Entscheidungsgrundlagen schaffen, $sondern\,sich\,viel mehr\,auf\,Koordination\,und\,Austausch\,konzentrieren.$

Art. 13 Jahresgespräch

- ¹ Zwischen den Erziehungsberechtigten, ihrem Kind und der verantwortlichen Lehrperson findet jährlich spätestens bis Ende März ein Austausch über den Lern- und Entwicklungsstand statt.
- ² Falls angezeigt, ist dabei über Massnahmen zu befinden oder ein schulischer Laufbahnentscheid zu fällen.
- ³ In der 6. Klasse ist in jedem Fall über den Übertritt in die Sekundarstufe I zu befinden.

Gesprächsteilnehmer sind die Erziehungsberechtigten mit ihrem Kind und die verantwortliche Lehrperson sowie – falls angezeigt – weitere Lehrpersonen. Bei kleineren Kindern kann es sinnvoll sein, einen Teil des Gespräches auch ohne deren unmittelbare Mitwirkung abzuhalten. Das Gespräch ist strukturiert, folgt einem vorgegebenen Ablauf und ist angemessen zu dokumentieren. Das Departement wird Vorgaben und Hilfestellungen zur Durchführung des Gesprächs ausarbeiten, um die nötige Einheitlichkeit in den drei Gemeinden sicherzustellen. Falls Entscheidungen oder Vereinbarungen getroffen werden, sind diese ebenfalls schriftlich festzuhalten. Dies gilt insbesondere für den Übertritt in die Sekundarstufe I. Der Zeitpunkt ist so gewählt, dass allfällige Laufbahnentscheide für das kommende Schuljahr rechtzeitig gefällt und eine gewisse Distanz zum Zeugnis gewahrt werden können. Unter Umständen können sich vorher oder nachher auch weitere Gespräche aufdrängen.

© 2022

Departement Bildung und Kultur

www.gl.ch